

Mitteilungen der Ordenskorrespondenz

(abgeschlossen am 15. September 1983)

VERLAUTBARUNGEN DES HEILIGEN VATERS

1. Der Papst in Polen

Im Juni 1983 besuchte Papst Johannes Paul II. Polen. Eine Woche lang war der zweite Besuch Johannes Pauls II. in seiner Heimat für das unter dem Kriegsrechtsregime des Generals Jaruzelski leidende polnische Volk Anlaß und Gelegenheit, seinen Freiheitswillen sowie seinen Glauben und seine Treue zur Kirche zu demonstrieren. Als Johannes Paul II. vor vier Jahren zum ersten Mal seine Heimat besuchte, war dies ein Zeichen zum Aufbruch. Im August 1980 wurde der freie Gewerkschaftsbund „Solidarität“ gegründet, die Arbeiter erhielten Rechte zugestanden, die für ein Ostblockland geradezu sensationell waren, die Kirche Polens konnte ihre ohnehin schon starke Stellung im öffentlichen Leben weiter ausbauen. Dieser Aufbruch wurde durch die Verhängung des Kriegsrechts vor 18 Monaten und die Etablierung einer Militärregierung zunichte gemacht. In diese für seine Landsleute niederdrückende Situation kam der Papst. „Eine Injektion von Hoffnung“, das war es, was sich seine so hoffnungslosen und enttäuschten Landsleute erwarteten. Aber nicht nur die Gläubigen und die Bischöfe Polens, auch die Regierung hatte mit diesem Besuch offenkundige Interessen verbunden.

Auf dem Warschauer Flugplatz erklärt der zur Begrüßung erschienene Staatsratsvorsitzende Henryk Jablonski: „Dieser Besuch ist ein Beweis für die Normalisierung im Lande.“

Gleich in seinen ersten Worten auf polnischer Erde betont Johannes Paul II., daß er vor allem denen nahe sein will, die krank, inhaftiert und leidend sind. Vor den

Arbeitern in Kattowitz bezeichnet er die Existenz von freien Gewerkschaften als ein unerläßliches Element der modernen Industriegesellschaften. Sich in ihnen zusammenzuschließen, sei ein „angeborenes Recht aller arbeitenden Menschen“. „Die christliche Lehre von der Solidarität der Arbeiter untereinander sowie die Solidarität mit den Arbeitern.“

Das Bündnis zwischen Kirche und Arbeitern soll auch für die zukünftige Entwicklung Polens ausschlaggebend sein.

Immer wieder sprach der Papst von der „Freiheit“ – vielleicht dem wichtigsten Stichwort dieser Reise. In Tschenschau sagte er: „Die schmerzhaften Erfahrungen der Geschichte haben das Empfinden der Polen geschärft, auf die fundamentalen Rechte der Menschen zu achten: besonders auf das Recht der Freiheit, auf die Souveränität, auf die Freiheit des Gewissens und der Religion, sowie auf das Recht auf Arbeit.“ Und Freiheiten nahmen sich die Polen während und nach den Gottesdiensten und Papstansprachen, vor allem die Freiheit, offen für ihre Überzeugungen zu demonstrieren, was ihnen sonst unter dem Kriegsrecht verboten ist. Das V-Zeichen, Zeichen des Sieges und der verbotenen Gewerkschaft „Solidarität“, wurde dem Papst millionenfach entgegengestreckt. Bei jeder Gelegenheit wurden alte patriotische Lieder gesungen.

Nach jeder dieser Großveranstaltungen kam es in den polnischen Städten zu Demonstrationen. „Wir demonstrieren heute, weil der Papst uns die Möglichkeit dazu gibt.“ Polizei und Miliz müssen sich angesichts des hohen Gastes zurückhalten. Die Reaktion der Regierung – sie droht. Nur bei Wohlverhalten könne es zur Aufhebung des Kriegsrechts kommen, mahnt der

Regierungssprecher mehrmals. Die Beziehung zwischen Kirche und Staat würden sich dramatisch verschlechtern, wenn es zu Unruhen kommen sollte. Äußerungen, die deutlich machen, welches „Angebot“ die Machthaber zu machen haben: Die Kirche soll sich in Wohlverhalten üben und die Bevölkerung dazu anhalten, dann würde es zumindest nicht schlechter werden.

Für den Papst ist diese Reise eine Gratwanderung: Einerseits will er seinen Landsleuten Mut machen. Andererseits wäre es unverantwortlich, unkontrollierte Emotionen freizusetzen. So beschwichtigt er immer wieder, mahnt zur Vorsicht, zur Versöhnungsbereitschaft, zum Dialog und zur Gewaltlosigkeit bei der Austragung von Konflikten. Er beschreitet nicht den Weg der Konfrontation, aber er wird immer wieder deutlich in seinen Forderungen, so deutlich, daß dies Polens Machthaber nicht überhören können.

Von symbolischer Bedeutung ist das Treffen Johannes Pauls II. mit Arbeiterführer Lech Walesa – wenn auch unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Das Treffen macht deutlich: Der Führer der verbotenen Gewerkschaft „Solidarität“ hat weiterhin die Unterstützung des Papstes, er bleibt der wichtigste Führer der Arbeiterschaft Polens und damit gewichtiger Gegenpart der Regierung. Vor dem Treffen mit Walesa ist Johannes Paul II. noch ein zweites Mal mit General Jaruzelski zusammengetroffen. Beide Seiten sprechen anschließend von der „Hoffnung, daß der Papstbesuch zu einer friedlichen und günstigen Entwicklung Polens“ beitragen werde. Und beim Abflug nach Rom wünscht der Papst für die Zukunft seines Landes: „Möge sich das Gute noch einmal mächtiger als das Böse erweisen.“ Eine politische wie religiöse Botschaft. Erst die Zukunft wird erweisen, welche Früchte dieser Papstbesuch für Polen erbringen kann. Zumindest Mut und Hoffnung hat er den Polen gemacht. Und darin liegt die Bedeutung dieses Besuches (MKKZ v 3.7.83, S. 14).

2. Seligsprechung

Am 15. Mai 1983 sprach Papst Johannes Paul II. zwei italienische Salesianer Don Boscos, die 1930 in China den Martertod starben, selig: Bischof Luigi Versiglia und Don Callisto Caravario (China Bulletin V, n. 2, Juni 1983, S. 4).

3. Der Papst in Lourdes

Gebet, Freude, Fest: Mit diesen drei Worten kann die Pilgerfahrt, die Papst Johannes Paul II. zum Himmelfahrtsfest nach Lourdes führte, charakterisiert werden. Pilger unter Pilgern, hat der Papst seinem Besuch von Anfang an das Siegel des Heiligen Jahres der Erlösung mit dem Thema der Versöhnung aufgedrückt. Während zweier Tage sang er das Lob der Gottesmutter Maria: „Jungfrau-Mutter, dienende Königin, mächtige Fürbitterin.“ Das zentrale Ereignis dieser ersten Pilgerfahrt eines Papstes in die Marienstadt Lourdes war die Eucharistiefeier mit 300000 Gläubigen.

„Ihre Stimme, Heiliger Vater, gräbt sich tief in das Gewissen der Menschen ein. Was Sie sagen, wird von jenen gehört, die glauben, und auch von jenen, die nicht glauben, jedesmal wenn Sie soziales Unrecht und Verletzung der Menschenrechte verurteilen.“ Mit diesen Worten begrüßte Präsident François Mitterand den Papst auf dem Flugplatz von Tarbes. Johannes Paul II. und Präsident Mitterand führten ein privates Gespräch, bei dem vor allem die internationale Situation erörtert wurde. Der Papst betonte, daß er nicht zu einem Pastoralbesuch komme, sondern als Pilger, der zur Gottesmutter beten wolle, die aus Lourdes „einen weltweiten Ort der Begegnung“ gemacht hat „all jener, die an das Evangelium glauben, die beten, leiden, von ihren Sünden erlöst werden wollen, jener, die hoffen, in der Kirche die Quelle ihres Glaubens und ihrer Liebe zu finden“.

Wie alle Pilger begab sich deshalb der Papst zuerst für ein Gebet zur Grotte, wo

vor 125 Jahren an einem naßkalten Februartag alles begonnen hatte. Dann schritt er zum Podium – es war in den päpstlichen Farben Gelb und Weiß geschmückt –, das der Grotte gegenüber aufgestellt war. Dort hielt er seine erste Ansprache. Sie galt Buße und Bekehrung: „Bekehrung tut in unserer Welt not. Die Bedeutung des Wortes Sünde ist weitgehend abhanden gekommen, weil der Mensch nicht mehr weiß, wer Gott ist. Die sündenlose Jungfrau und Mutter ruft uns zur Bekehrung auf. Das ist keine Demütigung, produziert kein Trauma, sondern bewirkt Befreiung.“

Am Sonntagabend nach der Lichterprozession formulierte Johannes Paul II. einen feierlichen Appell zugunsten der Religionsfreiheit. In einer wichtigen Ansprache betete er für alle, die überall in der Welt um ihres Glaubens willen verfolgt werden. Unter den Gründen, die es schwierig machen, den Glauben zu leben, nannte der Papst nicht nur „die von außen kommenden Beschränkungen der Freiheit, die Zwänge, die Menschen Gesetze und Diktaturen auferlegen“, sondern auch „den Materialismus und den religiösen Indifferentismus, die die geistlichen Bedürfnisse ersticken, sowie die irrige und individualistische Konzeption der Freiheit mit der Möglichkeit, alles und jedes zu wählen, das der Leidenschaft frönt, verwechselt mit der Sorge um die menschliche Berufung – seine geistliche Bestimmung und den Dienst am Gemeinwohl“.

Der Himmelfahrtstag galt dann zuerst der Eucharistiefeier. Johannes Paul II. begann seine Festhomilie mit dem Satz aus der Apokalypse: „Ein großes Zeichen erschien am Himmel: eine Frau mit der Sonne umkleidet.“ Dann erklärte er: „Heute machen wir eine Pilgerfahrt zu diesem Zeichen. Es bedeutet die Himmelfahrt der Gottesmutter. Das Zeichen erfüllt sich über der Erde und erhebt sich gleichzeitig von der Erde her.“ Johannes Paul II. wies auf die drei Aspekte hin, unter denen die Liturgie die Himmelfahrt zur Darstellung bringt. Da ist

zuerst der Besuch Marias bei Elisabeth, der daran erinnert, daß Maria den Worten des Herrn Glauben schenkte: „Die Erlösung der Welt ist auf den Glauben dieser Frau gegründet.“ Dann erklärte der Papst, daß die Himmelfahrt Marias Sieg über den Tod bedeutet. Schließlich sagte der Papst: „Maria, die Mutter des Erlösers, ist die erste, die an der Herrschaft Gottes in der Ewigkeit Anteil hat. Ihre Geburt im Himmel ist der endzeitliche Beginn der Herrlichkeit, die den Söhnen und Töchtern Gottes aufgrund der Erlösungstat Christi verheißen ist.“

Als es Zeit zum Angelus war, wandte sich der Papst an die ganze Welt und sprach von der Ausstrahlung Marias: „Diese Frau ruft den Menschen die Liebe Gottes in Erinnerung, den Menschen, die diese Liebe nicht kennen oder nicht mehr an sie glauben wagen. Diese Frau sagt uns, daß Gott für die Welt seinen einzigen Sohn dahingegeben hat. Sie fordert uns auf, uns Gott zu nähern.“ Johannes Paul II. widmete dann ein besonderes Gebet allen Frauen der Erde, „damit sie überall in der Gesellschaft jene Rolle übernehmen, die ihnen zukommt, indem sie Zeugnis geben vom Sinn der menschlichen Person, von der Achtung vor dem Leben, der Wichtigkeit der Liebe und dem Sinn für das Schöne“.

Am Nachmittag bereiteten junge Menschen dem Papst einen Empfang. Es war ein besonderes Ereignis. Der Beifall wollte kein Ende nehmen. Johannes Paul II. hatte Mühe, die nötige Ruhe herzustellen, um seine Ansprache zu halten. „Maria führt uns zum Glauben.“ Mit einem Verweis auf den Satz aus dem Lukasevangelium – „nichts ist unmöglich bei Gott“ – entwickelte der Papst vor den jungen Menschen, deren Sorge vor der Zukunft und deren Nöte er sehr wohl kennt, eine Botschaft des Glaubens und der Hoffnung, die zur Nächstenliebe führen. Johannes Paul II. forderte die jungen Menschen auf, „das Los der Menschen durch konkretes Engagement zu verbessern“. Der Weg der Liebe

in den Fußstapfen von Jesus Christus sei jedoch „kein leichter Weg“.

Am späten Himmelfahrtsnachmittag verbrachte der Papst lange Zeit mit den Kranken. Nachdem er sie einzeln begrüßt hatte, stärkte er sie mit seinen Worten. Johannes Paul II. sagte den Kranken, sie sollten ihre Leiden annehmen und zum Opfer darbringen, denn „die Hingabe aus Liebe zu Gott und den Brüdern erlaubt, einen hohen Grad theologaler Liebe zu erreichen, das heißt, erlaubt ein Sichverlieren in die Liebe Christi und in die Heilige Dreifaltigkeit zugunsten der Menschheit.

Am Vormittag hatte der Papst auch eine Begegnung mit den Priestern. Er erinnerte sie an die Aufgabe, den Dienst an der Buße und an der Versöhnung auszuüben. Den Ordensfrauen sagte er, daß ihr Leben zuerst Gott geweiht ist: „Eine Äußerung dieser Konsekration ist die Unentgeltlichkeit in der Liebe. Ihr seid in der Welt die privilegierten Zeugen dieser Unentgeltlichkeit der Liebe.“

Als es Zeit wurde, von Lourdes Abschied zu nehmen, erklärte Johannes Paul II.: „Die Erinnerung an dieses Fest der Himmelfahrt Marias wird eine der schönsten Erinnerungen meines Lebens bleiben.“ Dann wandte er sich noch mit kräftigen Worten an die Katholiken Frankreichs, um sie im Glauben zu ermutigen: „Laßt nicht zu, daß sich eure Beständigkeit im Glauben auflöst, im Zuge atheistischer Ideologien oder durch systematisches und unbedachtes Infragestellen erlöscht. Laßt nicht zu, daß religiöse Indifferenz den Glauben an den lebendigen Sohn Gottes ersetzt oder praktischer Materialismus die Öffnung auf Gott hin erstickt.“ Johannes Paul II. schloß, indem er erklärte, daß die Kirche „überall dort, wo sie die Wahrung der Religionsfreiheit verlangt, sich klar bewußt ist, daß sie einen notwendigen Kampf für den Menschen ausficht, für seine innere Freiheit sowie für die Verteidigung aller Grundfreiheiten“ (RB n. 35 v. 28.8.83, S. 2).

4. Botschaft an die Länder deutscher Sprache

Am 3. September 1983 sprach der Heilige Vater über den Südwest-Funk vom Rosenkranzgebet: Liebe Brüder und Schwestern in den Ländern deutscher Sprache!

Das Rosenkranzgebet, das seine Wurzeln auch im deutschen Sprachraum hat, ist gerade für den Menschen unserer Zeit eine große Hilfe. Es vermittelt Ruhe und Sammlung; es trägt unser Leben hinein in die Geheimnisse Gottes, es trägt Gott hinein in unser Leben. Denken und Fühlen lösen sich allmählich aus der Bedrängnis und Vordergründigkeit unserer Probleme und Interessen und öffnen sich immer mehr dem Wirken Gottes.

Die Worte, die wir dabei sprechen, können unsere ganze Aufmerksamkeit ausfüllen; sie treten aber auch gerne zurück und werden zum äußeren Rahmen, der vor Ermüdung und Zerstreuung schützt, zu einer Grundmelodie, welche vieles in uns zum Klingen bringt.

Es wäre mir eine große Freude, wenn das Miterleben des Rosenkranzgebetes in Gemeinschaft mit dem Nachfolger des heiligen Petrus vielen von Ihnen zum Anlaß würde, diese Form besinnlichen Betens ernsthaft zu versuchen. Sie ist auch eine gute Gelegenheit, Gemeinschaft zu erleben. In Zeiten der Not gibt sie unserem Beten Kraft und Klarheit.

Auf die Fürsprache Marias, der „Königin des heiligen Rosenkranzes“, erbitte ich Ihnen allen von Herzen Gottes reichen Segen (L'Osservatore Romano n. 204 v. 5./6.9.83).

5. An die Dominikaner

Papst Johannes Paul II. hat am 5. September 1983 das Generalkapitel der Dominikaner in Audienz empfangen. Zentraler Gedanke seiner Ansprache war: Predigt und Lehrtätigkeit müssen von der Kontempla-

tion getragen und durchdrungen sein. Der Papst sagte u. a.:

„Durch den Glauben haben wir das Heilswerk kennengelernt, das seine Mitte, seine Achse, seine Fülle in Jesus Christus hat. Und wir lassen niemals darin nach zu verkünden, daß das Heil uns durch Christus erreicht, entsprechend der feierlichen Aussage des Petrus und der anderen Apostel: ‚Es ist uns Menschen kein anderer Name unter dem Himmel gegeben, durch den wir gerettet werden sollen‘ (Apg 4,12).

Genau das hat der hl. Dominikus auf den Spuren der Apostel getan. Wie die hl. Katharina von Siena sagte, hat Bruder Dominikus die ‚Sendung des Wortes‘ (Dialog, 158) empfangen. Er hat darauf geantwortet, indem er dem Gekreuzigten eine leidenschaftliche Liebe entgegenbrachte. Das berühmte Bild von Fra Angelico stellt dies ja großartig dar: es zeigt den Heiligen, wie er seine Hände auf das Kreuz drückt und dabei die Gestalt Christi betrachtend mit den Augen umfängt, so daß die Blutstropfen des Erlösers gleichsam über ihn hinfließen. In seiner Predigt hat der hl. Dominikus auf der Grundlage des Evangeliums immer wieder Jesus Christus verkündigt.

Ich denke heute an die unzähligen Brüder, bekannte und unbekannt, die gegenwärtig wie in den vergangenen 760 Jahren sich der Arbeit in der Exegese, der Patristik, der Theologie im Ganzen widmen oder als Lehrer und Prediger, als Editoren und Medienfachleute, als Promotoren des hl. Rosenkranzes und als Missionare, in der Pastoral oder in Sonderaufgaben des Hl. Stuhles tätig sind. Sie alle haben nur diese eine Absicht: mit allen Kräften und mit selbstlosem Herzen ihren Dienst zu tun als demütiger Diener der Erlösung in der Welt von heute.

Der Nachfolger Petri bekundet dem Orden des hl. Dominikus mit Freuden die Dankbarkeit der Kirche für alles, was er bisher vollbracht hat (L'Osservatore Romano n. 204 v. 5./6.9.83).

6. An die amerikanischen Bischöfe

Besorgt über den Rückgang an Ordenseintritten in den USA äußerte sich Papst Johannes Paul II. in einem Schreiben vom 3. April 1983 an die Bischöfe der Vereinigten Staaten. Zugleich verfügte der Papst die Gründung einer Sonderkommission von drei Bischöfen, die vor allem die pastorale Arbeit für die Ordensgemeinschaften in den USA koordinieren und erleichtern soll. Dem päpstlichen Schreiben beigelegt ist ein Dokument der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute, welches das Datum des 31. Mai 1983 trägt. Das Dokument, das den Titel „Die wesentlichen Elemente der Lehre der Kirche über das gottgeweihte Leben“ trägt, wird als sehr gut bezeichnet. Die einzelnen Abschnitte handeln über: Weihe durch öffentliche Gelübde; Communio in Gemeinschaft; Evangelische Sendung; Gebet; Aszese; Öffentliches Zeugnis; Beziehung zur Kirche; Ausbildung; Leitung. Zu jedem Abschnitt der doktrinelten Ausführungen werden „grundsätzliche Normen“ gegeben (L'Osservatore Romano n. 145 v. 25.6.83).

AUS DEM BEREICH DER BEHÖRDEN DES APOSTOLISCHEN STUHLES

1. Kongregation für die Sakramente und für den Gottesdienst

Durch Dekret vom 25. März 1983 wird die Memoria des hl. Maximilian Kolbe als „Memoria obligatoria“ auf die gesamte Kirche ausgedehnt. Die Memoria ist jeweils am 14. August zu feiern. Die liturgischen Texten für das Meßbuch und für das Stundengebet wurden in den Acta Apostolica Sedis vom 1. Juni 1983, Seite 527 bis 532, veröffentlicht.

2. Konregation für die Orden und Säkularinstitute

Mitteilung der Kongregation für die Orden und Säkularinstitute bezüglich der Höchstgrenze der finanziellen Vollmachten der Generalobern(-innen) in den einzelnen Ländern, nach dem Stand vom 23. Juni 1983 (vgl. auch OK 23, 1982, 63).

Für alle Länder, die in der folgenden Tabelle nicht aufgeführt werden, ist die Höchstgrenze auf 50000 US-Dollar begrenzt.

Angola	4000000,- Esc.
Argentinien	200000,- US-Dollar
Australien	1000000,- Austr. Dollar
Brasilien	100000,- US-Dollar
Belgien	2500000,- Belg. Francs
Bundesrepublik Deutschland:	
bei Ver-	
äußerung:	1000000,- DM
bei Be-	
leihung:	2000000,- DM
Chile	100000,- US-Dollar
Costa Rica	50000,- US-Dollar
Cuba	50000,- US-Dollar
Dominikanische	
Republik	100000,- US-Dollar
Ecuador	100000,- US-Dollar
El Salvador	40000,- US-Dollar
England	500000,- Pfund
Frankreich	2500000,- Francs
Honduras	50000,- Lampiras
Irland	300000,- Pfund
Italien	100000000,- Lire
Japan	50000000,- Yen
Kanada	1000000,- Kan. Dollar
Kolumbien	10000000,- Pesos col.
Luxemburg	2500000,- Belg. Francs
Malta	100000,- Pfund
Mexiko	50000,- US-Dollar
Mozambique	700000,- Escudos
Neu-Guinea	50000,- US-Dollar
Neuseeland	50000,- Neus. Dollar
Nicaragua	30000,- US-Dollar
Niederlande	1000000,- Gulden
Österreich	5000000,- Schilling
Panama	30000,- US-Dollar

Papua	50000,- US-Dollar
Paraguay	50000,- US-Dollar
Peru	100000,- US-Dollar
Philippinen	1000000,- Phil. Pesos
Portugal	3000000,- Escudos
Puerto Rico	250000,- US-Dollar
Salomon-Inseln	50000,- US-Dollar
Schottland	50000,- Pfund
Schweiz	200000,- Franken
Spanien	21000000,- Pesetas
Südafrika	25000,- Rand
Taiwan	100000,- US-Dollar
Uruguay	200000,- US-Dollar
USA	1000000,- US-Dollar
Venezuela	870000,- Bolivar

3. Päpstliche Kommission für die Seelsorge am Menschen unterwegs

Verordnung der Päpstlichen Kommission für die Seelsorge am Menschen unterwegs „Pro Materna“ über die Erteilung besonderer Vollmachten an die Seelsorger und über die Verleihung von Privilegien an die Gläubigen der verschiedenen Sektoren der menschlichen Mobilität:

In ihren mütterlichen Bemühungen, allen Menschen die Heilsbotschaft zu bringen, sorgt sich die Kirche auch um die besonderen Situationen, die mit der Mobilität der Menschen verbunden sind. Es entspricht in der Tat einer konstanten Regel des Heiligen Stuhls, geeignete Mittel und Methoden zu fördern, um das geistliche Leben der Gläubigen zu erhalten. Die besonderen Vollmachten und Vorrechte, die in großzügiger Weise in den vergangenen Jahren erteilt wurden zum Wohle der „Menschen unterwegs“, der Seeleute und der Schiffsreisenden, haben sich als wirksam erwiesen. Ermutigt durch die erzielten Erfolge auf geistlichem Gebiet und in Anbetracht der sich stetig weiterentwickelnden seelsorglichen Betreuung der anderen von der Mobilität betroffenen Personengruppen, hält der Heilige Stuhl es nun auch für zweckmäßig, die Vollmachten und Vor-

rechte, die zur weiteren Entfaltung dieses Apostolates dienen, auch auf die Seelsorger und die Gläubigen dieser Gruppen auszuweihen.

Diese Päpstliche Kommission stützt sich auf die in der Zwischenzeit gereifte Erfahrung und hat die Vollmachten vor Augen, von denen bis jetzt die Seelsorger und Missionare der Emigranten und des „Apostolatus Maris“ Gebrauch machen konnten, und berücksichtigt auch die Anweisungen des II. Vatikanischen Konzils und der Mitglieder der Vollversammlung der Päpstlichen Kommission und hat nach Befragung der Dikasterien der Römischen Kurie, die für diese Materie zuständig sind, sowie der besonderen Kommissionen der Bischofskonferenzen in einem einzigen Verzeichnis die Vollmachten und Vorrechte zusammengefaßt, welche auf die Seelsorger und die Gläubigen aller Sektoren der menschlichen Mobilität ausgedehnt werden.

I. Vollmachten für die Seelsorger

Die Seelsorger, die ordnungsgemäß berechtigt sind zur seelsorglichen Betreuung

- der Emigranten
- der Seeleute und Schiffsreisenden (sei es in den Häfen, sei es auf Schiffsreisen, von deren Beginn an),
- der Nomaden, der Zirkusleute und der Schausteller,
- all derer, die an den Flughäfen und an Bord der Flugzeuge arbeiten, wie auch aller Flugreisenden (Piloten und Passagiere),
- der Touristen und Pilger,

genießen während der vollen Dauer ihres Auftrages die nachfolgend aufgeführten Vollmachten zum alleinigen Nutzen der Gläubigen, die ihnen anvertraut sind, unter Beachtung der entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften (vgl. dazu die nachfolgenden „Hinweise“).

1. Wenn ein berechtigter Grund vorliegt und die Seelsorge es verlangt, kann die heilige Eucharistie an Werktagen zweimal und

an Sonn- und gebotenen Feiertagen dreimal gefeiert werden.

2. Am Gründonnerstag kann in den Abendstunden eine zweite heilige Messe in den Kirchen und Kapellen gefeiert werden, wenn ein seelsorglicher Grund es verlangt; es kann auch im Notfall in den Morgenstunden zelebriert werden, aber nur für die Gläubigen, die tatsächlich verhindert sind, an der Abendmesse teilzunehmen.

3. Wenn keine Kerzen vorhanden sind oder wenn ihre Benutzung nicht gestattet ist, können an ihrer Stelle elektrische Lampen benutzt werden, wenn die heilige Messe im Freien, auf Schiffen oder in Flugzeugen gefeiert wird.

4. Die heilige Eucharistie darf auf den Schiffen oder in den Wohnwagen aufbewahrt werden, wenn jemand die Sorge dafür übernimmt, dies natürlich immer an einem sicheren und würdigen Ort, unter Wahrung der nötigen Vorsicht und unter genauer Beachtung der Vorschriften, die das Ewige Licht betreffen.

5. An jedem beliebigen Ort kann die Beichte der ihnen anvertrauten Gläubigen gehört werden.

6. Die ihnen anvertrauten Gläubigen können in der Beichte von nicht mitgeteilten Zensuren „*latae sententiae*“, die nicht dem Apostolischen Stuhl reserviert sind, absolviert werden, unter Beachtung der entsprechenden Vorschriften des Kirchenrechts.

7. Sie können den ihnen anvertrauten Gläubigen das Sakrament der Firmung spenden, wenn diese in gebührender Weise vorbereitet und dazu disponiert sind, wie auch den Pilgern, die sich in Lebensgefahr befinden (vgl. dazu die nachfolgenden „Hinweise“).

8. Dieselben Vollmachten hat der Geistliche, der in Abwesenheit oder bei Verhinderung des Kaplans zu dessen rechtmäßigem Vertreter ernannt wurde.

II. Privilegien der Gläubigen

Die Gläubigen, die zu den oben aufgeführten Gruppen von „Menschen unterwegs“ gehören, genießen folgende Privilegien:

1. Die Seeleute und das Flughafenpersonal sind von dem Fast- und Abstinenzgebot gemäß der Apostolischen Konstitution *Paenitemini* (vgl. III, II §§ 2, 3) befreit, doch rät man ihnen, wenn sie von der Dispens Gebrauch machen, diese Verpflichtung durch ein anderes Werk der Liebe zu ersetzen und, wenn eben möglich, das Gebot wenigstens am Karfreitag, dem Leidens- und Todestag unseres Herrn Jesus Christus, zu beachten.

2. Diejenigen, die sich aus irgendeinem Grund auf dem Schiff oder im Flugzeug befinden oder dortselbst irgendein Amt ausführen, sind vom Fasten- und Abstinenzgebot, wie in der Apostolischen Konstitution *Paenitemini* (vgl. III, II §§ 2, 3) für die Dauer der Schiffs- oder Flugreise befreit, jedoch sollten auch sie die unter Punkt 1 aufgeführte Klausel beachten.

3. Die Zirkusleute, die Schausteller und die Nomaden sind von dem in der Apostolischen Konstitution *Paenitemini* (vgl. III, II §§ 2, 3) aufgeführten Fast- und Abstinenzgebot befreit, jedoch unter Beachtung der in Punkt 1 aufgeführten Klausel.

4. Diejenigen, die sich auf Schiffen befinden, können, wenn sie pflichtgemäß gebeichtet haben und die heilige Kommunion empfangen haben, am Festtag des Patrons der Kapelle und am 2. August einmal einen vollkommenen Ablass gewinnen, wenn sie die Kapelle, die in rechtmäßiger Weise auf dem Schiff eingerichtet wurde, andächtig betreten und dort nach Meinung des Heiligen Vaters das *Vaterunser* und das *Glaubensbekenntnis* beten (vgl. *Enchiridion indulgentiarum* n. 65).

5. Dieselben Gläubigen können, unter Beachtung derselben Bedingungen, am 2. November einmal einen vollkommenen Ablass zum Heil der armen Seelen gewin-

nen, wenn sie die genannte Kapelle andächtig besuchen und dort das *Vaterunser* und das *Glaubensbekenntnis* beten nach der Meinung des Heiligen Vaters (vgl. *Enchiridion indulgentiarum* n. 65).

6. Die unter Punkt 4 und 5 genannten Ablässe können auch unter Beachtung derselben Bedingungen von den Seeleuten, ihren Familienangehörigen und von den Mitarbeitern des „Apostolatus Maris“ in den Kapellen und Gebetsstätten der „Stella-Maris“-Zentren wie auch in den Gebetsstätten anderer Niederlassungen des „Apostolates des Meeres“ gewonnen werden.

7. Der unter Punkt 4 und 5 genannten Ablässe können auch unter Beachtung derselben Bedingungen von denjenigen gewonnen werden, die an den Flughäfen Ämter innehaben oder dort arbeiten, von ihren Familienangehörigen, von den Piloten und Passagieren während der Reise und von den Mitarbeitern des „Apostolates der Luftfahrt“, und zwar am 10. Dezember und am Festtag des Patrons der Flughafenkapelle wie auch am 2. November, wenn sie die genannte Gebetsstätte andächtig betreten und dort das *Vaterunser* und das *Glaubensbekenntnis* beten nach der Meinung des Heiligen Vaters.

8. Auf dem Schiff, auf dem in rechtmäßiger Weise die heilige Eucharistie aufbewahrt wird, kann sie, falls der ordentliche Spender (der Schiffsgeistliche) nicht anwesend ist, von einem außerordentlichen Spender, der pflichtgemäß von seinem Bischof oder für dieses Mal direkt vom Schiffskaplan dazu bevollmächtigt wurde, ausgeteilt werden, unter Beachtung der entsprechenden kanonischen Vorschriften (vgl. *Immensae Caritatis*, 1, I–II).

9. Wenn die heilige Eucharistie rechtmäßig in einem Wohnwagen aufbewahrt wird, kann die heilige Kommunion, wenn der ordentliche Spender nicht anwesend ist, von einem außerordentlichen Spender, der pflichtgemäß von seinem Bischof oder für dieses Mal von dem Seelsorger selbst dazu

bevollmächtigt wurde, ausgeteilt werden unter Beachtung der entsprechenden kanonischen Vorschriften (vgl. *Immensae Caritatis*, 1, I–II).

Auf diese Weise wird das erfüllt, was im Motuproprio „Apostolicae Caritatis“, durch das die Päpstliche Kommission für die Pastoral am „Menschen unterwegs“ gegründet wurde, folgendermaßen ausgedrückt wird: „... es wird unsere Sorge sein, dieser neuen Kommission die Vollmachten zu geben, die als notwendig und zweckmäßig angesehen werden.“

Der Heilige Vater, Johannes Paul II., hat auf Rat Seiner Eminenz, des Hochwürdigsten Herrn Kardinal Baggio, Präsident dieser Päpstlichen Kommission für die Pastoral am „Menschen unterwegs“, kraft seines Amtes in der Audienz vom 19. Dezember 1981 diese Vollmachten und Privilegien anerkannt und hat ihre Veröffentlichung angeordnet...

Gegeben zu Rom, am Sitz der Päpstlichen Kommission, im März 1982.

Sebastiano Kardinal Baggio
Präsident
Emanuele Clarizio
Tit.-Erzbischof von Anzio
Pro-Präsident

Hinweise

Zum besseren Verständnis dieser Verordnung gibt die Päpstliche Kommission die folgenden Hinweise:

Die Verordnung bezieht sich auf die Gesamtkirche und will eventuell bestehende Lücken und Mängel in der seelsorglichen Betreuung der Menschen ausfüllen, die von dem Phänomen der Mobilität betroffen sind und oft echten, vielfältigen Schwierigkeiten gegenüberstehen, was den Empfang der Sakramente betrifft, das Firmament nicht ausgeschlossen.

Aus diesem Grunde bezieht sich die Verordnung notwendigerweise auf Situationen und Umstände, die von Land zu Land verschieden sind.

Die Person, welche die Vollmacht erhält, ist im Text genau beschrieben:

- Seelsorger, der „ordnungsgemäß berechtigt“ ist (also vom Ortsbischof ernannt);
- in Ausübung der Seelsorge;
- während der Dauer des Auftrages;
- unter Beachtung der entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften.

Der Diözesanbischof bestimmt das Arbeitsfeld der Geistlichen und der Diözesanpriester und legt die Grenzen des Seelsorgeamtes fest.

Die Gläubigen, die schon in der Seelsorge der Pfarrei eingegliedert sind, werden vom Pfarrer seelsorglich betreut.

Der Text der Verordnung sagt ausdrücklich: „unter Beachtung der entsprechenden kirchenrechtlichen Vorschriften“; es werden also nicht nur die liturgischen Vorschriften beachtet, sondern auch alle kanonischen Voraussetzungen, soweit sie die Spendung der Sakramente betreffen.

Der Diözesanbischof ist der erste und maßgebliche Verantwortliche des Seelsorgeamtes und demzufolge auch seiner Ausführung, besonders die Spendung der Sakramente betreffend, die ja das Wesentliche des Priesteramtes sind, und er bleibt der eigentliche Spender des Firmamentes.

Deshalb ist der Gebrauch der Vollmachten seitens der Priester, denen diese Vollmachten zugestanden werden, in allen Diözesen als „an die Erlaubnis des Bischofs gebunden“ zu verstehen (Amtsblatt Berlin 1983, 47–49).

4. Kongregation für die Glaubenslehre

Nur geweihte Bischöfe und Priester haben in der katholischen Kirche die Vollmacht, das Eucharistiesakrament zu vollziehen.

Darauf weist die Kongregation für die Glaubenslehre in einem „Schreiben an die Bischöfe der katholischen Kirche über einige Fragen bezüglich des Dieners der Eucharistie“ hin.

Die Kongregation wendet sich in ihrem von Papst Johannes Paul II. approbierten Schreiben gegen einige in manchen Regionen verbreitete „irrigte Meinungen“, der Vollzug der Eucharistie müsse nicht notwendigerweise mit der Priesterweihe verbunden sein. Solche Schlußfolgerungen stünden in keiner Weise mit dem überlieferten Glauben der Kirche in Einklang; vielmehr leugneten sie die kirchliche Lehre und verletzten das „kirchliche Leben in seinem Innersten“. Auf diese Weise werde nicht nur „die den Priestern anvertraute Amtsvollmacht verworfen, sondern die gesamte apostolische Struktur der Kirche verletzt und die Heilsökonomie der Sakramente zerstört“.

Zwar nähmen alle Gläubigen der Kirche am allgemeinen Priestertum teil; dies unterscheide sich jedoch in Rang und Wesen von dem hierarchisch gegliederten Priesteramt, hebt die Glaubenskongregation in ihrem Schreiben hervor. Wenn auch alle Getauften vor Gott die gleiche Würde besäßen, so wollte Gott die „christliche Gemeinde hierarchisch gliedert wissen“. Daher bestünden in der Kirche von ihren Anfängen an besondere apostolische Ämter, die „aus dem Weihesakrament hervorgehen“.

Das Dokument erinnert daran, daß die Priester beim Sprechen der Wandlungsworte nicht im Auftrag der Gemeinde und auch nicht als bloße „Stellvertreter Christi“ handeln, sondern in Identifikation mit Christus als den ewigen Hohen Priester.

Das Schreiben, welches das Datum des 6. August 1983 trägt, wendet sich gegen die „irrigte Meinung“, daß der einzelnen Ortsgemeinde das Recht zukomme, ihren eigenen Leiter zu ernennen und ihm alle Fähigkeiten zu übertragen, die zur Leitung

der Gemeinde notwendig sind, einschließlich des Vorsitzes bei der Eucharistiefeier und der Wandlungsvollmacht. Als irrig wird auch die Auffassung zurückgewiesen, daß es sich bei der Eucharistiefeier nur um einen Akt der Ortsgemeinde handle, um ein brüderliches Mahl, in dem sich die Gemeinde zusammenfindet und nicht um eine sakramentale Erneuerung des Opfers Christi, „dessen erlösende Kraft sich auf alle Menschen erstreckt, auf anwesende und ferne, auf lebende und tote“.

Die irrigen Meinungen stünden in keiner Weise mit dem überlieferten Glauben der Kirche im Einklang. Der auf die Apostel zurückgehende Charakter der Kirche sei nicht so zu verstehen, daß alle Gläubigen Apostel wären, auch nicht in kollektiver Form. Die wirkliche Fortführung des Auftrags der Apostel komme vielmehr durch die Struktur der Nachfolge – über die Bischöfe – zur Geltung, mit deren Hilfe die „den Aposteln übertragene Sendung, bis ans Ende der Zeiten fort dauern soll“.

Wörtlich heißt es in dem Schreiben: „Die Gläubigen, die den Versuch unternehmen, die Eucharistie außerhalb des geheiligten Bandes der apostolischen Nachfolge, die durch das Weihesakrament begründet ist, zu feiern, schließen sich damit von der Teilhabe an Christus aus und tragen daher nicht zur Stärkung und zum Aufbau der Gemeinde, sondern zu deren Zerstörung bei.“ Wenn eine Gemeinde in Verfolgungszeiten oder aufgrund von Priestermangel über kürzere oder längere Zeit nicht die Eucharistie feiern könne, gehe sie aber deshalb der Gnade Christi keineswegs verlustig. Wenn sie dieses Sakrament zutiefst wünschen, sei die Gemeinde trotz der äußeren Trennung „zuerst wirklich mit der Kirche verbunden“, und empfangen daher die „Früchte des Sakraments“.

An die Bischöfe richtet die Glaubenskongregation den Appell, Irrtümer über das Priesteramt in Glaubensunterweisung und theologischer Lehre nicht weiter um sich

greifen zu lassen und sie gegebenenfalls öffentlich zurückzuweisen.

Unmittelbar nach Bekanntwerden des Schreibens der Glaubenskongregation hob der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz, Kardinal Joseph Höffner, die Bedeutung des Dokuments hervor. Vordringliches Anliegen des Schreibens sei es, auf Grundlage der Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils „Fehlentwicklungen und irrige Meinungen zu entlarven“, die hier und da auch in der katholischen Kirche Deutschlands zu beobachten seien und den Aussagen der Heiligen Schrift, der kirchlichen Tradition und dem Glauben der Kirche widersprächen.

Mit der Betonung des Zusammenhangs von priesterlichem Dienst und Eucharistie wird das „Apostolat der Laien“ nicht diskreditiert. In Anlehnung an die Worte des heiligen Paulus wolle das neue Dokument der Glaubenskongregation dazu dienen, „daß der überlieferte Glaube derselbe bleibt und so die Gläubigen Frieden finden läßt in ihrem Glauben“.

Als Grundlage für die Zusammenstellung des Dokuments dienten Informationen einzelner Bischöfe wie auch das Studium von Schriften zu dem behandelten Thema, die in verschiedenen Ländern veröffentlicht worden waren. Dies betonte der Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, Kardinal Joseph Ratzinger, bei der Vorstellung des Schreibens. Kardinal Ratzinger unterstrich auch die Bedeutung des Schreibens für den ökumenischen Dialog, denn es stelle die katholische Position in aller Klarheit dar. Besonders für die orthodoxe Kirche sei die Stellungnahme der katholischen Kirche zum behandelten Argument wichtig, damit diese bei der Lektüre mancher Publikationen nicht den Eindruck gewinne, „die katholische Kirche sei eine häretische Kirche“ (RB n. 38 v. 18.9.83, S. 20).

AUS DEM BEREICH DER ORDENSOBERNVEREINIGUNGEN

1. Mitgliederversammlung der Vereinigung der Ordens- oberinnen Deutschlands

Im Mutterhaus der Franziskanerinnen in Reute/Bad Waldsee fand vom 24.–28. Mai 1983 die Mitgliederversammlung der VOD statt. Die Tagung stand unter der Leitung der 1. Vorsitzenden, Sr. Benedicta Maintz OSU. Der Weihbischof von Paderborn, Hans Leo Drewes, Tit.-Bischof von Vina, sprach zum Thema „Not und Freiheit im apostolischen Zeugnis der Orden“. Prof. Dr. Jörg Splett (Offenbach) hielt ein Referat zum Thema „Not und Chancen unseres apostolischen Zeugnisses, eine Gesprächsgrundlage aus anthropologischer Sicht“. (Beide Referate sind in diesem Heft der OK abgedruckt.) Schwester Katharina (vom Referat Bildung) hielt einen Vortrag über „Erneuerter geistlicher Lebensstil – unser Beitrag zum Heiligen Jahr der Erlösung“.

2. Mitgliederversammlung der Vereinigung Deutscher Ordensobern

Seit vielen Jahren hält die Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO) ihre Jahrestagung im Exerzitienhaus Himmelspforten in Würzburg ab. Die diesjährige Tagung mit über 70 Teilnehmern fand vom 12.–14. Juni statt. Sie wurde vom derzeitigen Vorsitzenden Pater Provinzial Dr. Michael Kratz CSSR geleitet. Bereits im Vorjahr wurde das Thema des Treffens vorgelegt. Es lautete: „Eheleben – Ordensleben: Zwei Berufungen das Leben zu wählen“.

Weihbischof Hans Leo Drewes, Paderborn, Vorsitzender der Ständigen Arbeitsgruppe „Ordensfragen“ der Kommission IV der Deutschen Bischofskonferenz gab in der Eucharistiefeyer dem Thema eine geistliche Deutung: Ehe und Familie bilden die „Hauskirche“, an der im kleinen

aufleuchtet, was Kirche im lebendigen Glaubensvollzug ist und wie sie gelebt werden soll. Die Orden, so erklärt die Deutsche Synode, „sind Kirche und haben den Auftrag, zum Vorschein zu bringen, was Kirche ist“. Ganz in dieser Welt lebend, strecken sie sich aus nach der „Neuen Stadt“, nach dem „Himmlichen Jerusalem“, nach ihm strebend und doch in der Liebe Christi den Menschen und der Welt verpflichtet.

Pfarrer Vinzenz Platz, Mitglied der Zentralstelle Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in Bonn, sprach zum Thema der Jahrestagung. Der Referent faszinierte seine Zuhörer mit der reichen Erfahrung, aus der er schöpfen konnte. Seit vielen Jahren in der Familienseelsorge tätig, erläuterte er die Thesen seines Referates anhand vieler Begegnungen und Erfahrungen, die er als gläubiger Christ auf dem Zeithintergrund interpretierte. Thesenartig trug Pfarrer Platz Situation und Auftrag von Ehe – Familie und Orden in der Kirche und Welt von heute vor. Bereits seine erste Feststellung ließ die Zuhörer aufhorchen:

„Es gibt eine Krise der christlichen Ehe und der Ordensberufe“ – ein Signal dafür, daß beide voneinander abhängen und Ähnlichkeiten besitzen, was Pfarrer Platz in vier Überlegungen ausführte.

1. Ehen und Familien im Umbruch finden oft nicht mehr den Weg zum Geistlichen, von dem sie früher häufig „aus Distanz“ und „von oben herab“ angesprochen wurden. Da christliche Familien zunehmend weniger „Hilfe von der Kirche“ erfahren, versiegt auch umgekehrt die Quelle geistlicher Berufe. Hier gilt es, eine neue Beziehungsstruktur zwischen Eheleuten und Geistlichen zu fördern.

2. Ehe – und Ordensleben bilden zwei authentische christliche Berufungen. Beide „gelingen“ nur, wenn sie aus erfahrener Liebe hervorgehen. Eine solche Liebe erfüllt sich im treuen Dienst am Leben – das

gilt für Eheleute und Ordensleute auf je eigene Weise. Die Frage ist nur – und sie muß im täglichen Leben beantwortet werden – wie diese Grundwerte christlichen Daseins in Ehe und Orden je eigengeartet, aber echt verwirklicht werden.

3. Die Menschen fühlen sich heute einer anonymen, funktionalen und unübersichtlichen Welt ausgeliefert. Wer entdeckt da noch die je einmalige Würde des einzelnen? Vermag nicht gerade die Sehnsucht, bejaht, anerkannt, als einzelner angenommen zu sein, der Ausgang für eine tiefe Freundschaft mit Jesus Christus zu sein? Hier wartet auf die Ordensleute eine wichtige Aufgabe: Sie sollen nämlich in ihren Gemeinschaften, die berufen sind „Kirche“ zu sein, die Beziehungen von Bruder zu Bruder so positiv leben, daß sichtbar wird: Glaube befreit und führt zur Annahme und Bejahung des andern in seiner Einmaligkeit.

4. Eheleute und Ordensleute haben gemeinsam, daß sie über Taufe und Firmung hinaus durch ein Sakrament (Ehe, Priesterweihe) oder durch die Ordensprofeß mit Christus und der Kirche verbunden sind. Dadurch muß das Leben der Ordensleute eine neue Qualität gewinnen: Ihr persönliches und gemeinschaftliches Leben soll aufleuchten lassen, wie entschieden sie in der Gemeinschaft mit Jesus Christus stehen. Diese Lebensrichtung, Anforderung und Ziel zugleich, kann auch Eheleuten Hilfe sein.

In Arbeitskreisen, die sich an den Vortrag anschlossen, wurden die aufgeworfenen Fragen vertieft. Eine lebhaft Podiumsdiskussion schließlich brachte zum Vorschein, wieviele Aufgaben den Orden als geistlichen Gemeinschaften in der Kirche von heute, für die Familie und in der Verwirklichung des eigenen Auftrages anvertraut sind.

Neben den Kommissionen der Ordensoberversammlung für Pastoral, für Ordensberufe, für Medien und für Erziehung und

Bildung berichteten einzelne Arbeitsgemeinschaften über ihre Aufgaben: Die Arbeitsgemeinschaft der Novizenmeister (P. Konrad Flatau SCJ), die Arbeitsgemeinschaft der Ausbildungsleiter (P. Dr. Justin Lang OFM), die Arbeitsgemeinschaft der Ordenshochschulen (P. Dr. Manfred Probst SAC) und die Arbeitsgemeinschaft für deutsche Ordensschulen und Internate (P. Franz Voith OP).

Ausführlich befaßte sich die Versammlung der Ordensobern mit dem Jahresbericht des Instituts der Orden für missionarische Seelsorge und Spiritualität (IMS), Frankfurt. Das Institut steht im Dienst der spirituellen Erneuerung des Ordenslebens und bietet Ordenschristen – in den letzten zwei Jahren in begrenztem Maße – Hilfen für ihre pastorale Weiterbildung an, wie der geschäftsführende Direktor P. Peter Köster SJ in seinem Bericht darlegte. Zielsetzung und Arbeitsweise des Instituts bedürfen in einer gewandelten Zeit einer neuen Umschreibung, die der Vorsitzende, P. Dr. Michael Kratz, CSSR, den Ordensobern noch vor der Jahresversammlung 1984 vorlegen wird.

Im Ausblick auf zukünftige drängende Aufgaben befaßten sich die Ordensobern besonders mit den auf den Markt drängenden neuen Medien: Videofilme, Bildschirmtext, Bildplatte, Kompaktplatte. Diese Medien werden nicht nur die Lebenswelt des heutigen Menschen revolutionieren, sondern sie bieten auch neue pastorale Chancen, die aufzugreifen besonders die Orden berufen sind. Es wurde beschlossen, die Ordensobern mit diesen Medien bekanntzumachen und Möglichkeiten einer evtl. Kooperation im Medienbereich gemeinsam zu prüfen.

Die Jahreshauptversammlung bot den Höheren Obern auch Gelegenheit, Einzelfragen in kleineren Gruppen zu erörtern und persönliche Kontakte zu pflegen.

(P. Dr. Martin Juritsch SAC)

NACHRICHTEN AUS DEN ORDENSVERBÄNDEN

Beschuhete Karmeliten

Die Deutsche Provinz der Karmeliten lädt ein zu 30täg. Exerzitien für Diözesanpriester und Ordensleute (Männer und Frauen) unter der Leitung von P. Herbert Roth SJ

Termin:

Beginn: Montag, den 30.1.1984

Ende: Dienstag, den 28.2.1984

Ort:

Exerzitienhaus Carmel Springiersbach

Kosten:

Vollpension und Kursgebühr pro Tag
35,- DM

Anmeldungen möge man richten an:

Exerzitienhaus Carmel Springiersbach
D-5561 Bengel/Mosel

DEUTSCHE BISCHOFSSKONFERENZ

Erklärung der Bischöfe zum kirchlichen Dienst

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 27. Juni 1983 folgende Erklärung beschlossen:

Der Heildienst der Kirche umfaßt die Verkündigung des Evangeliums, den Gottesdienst und die sakramentale Verbindung der Menschen mit Jesus Christus sowie den aus dem Glauben erwachsenden Bruderdienst. Um diese drei Grunddienste erfüllen zu können, braucht die Kirche die Mitarbeit nicht nur der Priester, Diakone und Ordensleute, sondern aller Gläubigen.

In welche Weise dies geschieht, hängt von den jeweiligen Voraussetzungen und Möglichkeiten ab, die in den einzelnen Ländern gegeben sind. In der Bundesrepublik Deutschland konnten neben den nach wie vor vielen ehrenamtlichen Mitarbeitern in den beiden letzten Jahrzehnten trotz des Rückgangs der Zahl der Priester und Ordensleute die kirchlichen Dienste ausge-

weitert und Laien verstärkt für den hauptberuflichen Einsatz gewonnen werden. Dies gilt für die sozialen Einrichtungen und für die Aufgaben im Bereich von Erziehung und Bildung ebenso wie für die übrigen Bereiche des pastoralen Dienstes.

Für alle, die im kirchlichen Dienst mitarbeiten, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung, ob es sich um ehrenamtliche oder hauptberufliche Dienste, ob es sich um leitende oder ausführende Mitarbeit handelt. Schon aufgrund ihrer eigenen Soziallehre muß die Kirche darum bemüht sein, menschenwürdige Arbeitsverhältnisse und gerechte Lohnbedingungen zu schaffen und zu sichern.

Für den kirchlichen Dienst ergeben sich folgende Grundsätze:

1. Grundlage und Ausgangspunkt für die Gestaltung des kirchlichen Dienstes ist die Sendung der Kirche. Daraus ergibt sich als Eigenart des kirchlichen Dienstes seine religiöse Dimension. Diese muß für die arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und den Mitarbeitern bestimmend sein; es genügt nicht, daß sie bloß mitbedacht wird.

2. Die Mitarbeit im kirchlichen Dienst erfordert ein Mitdenken und Mithandeln mit der Kirche. Es sind nicht allein Arbeitskraft, Funktion und Leistung gefragt, sondern wesentlich die Person selbst, die im Dienst der Kirche steht und auch Kirche nach außen verkörpert. Die Glaubwürdigkeit der Kirche, ihrer Einrichtungen und der verschiedenen Dienste hängt davon ab, ob die Mitarbeiter zu solcher Zusammenarbeit bereit sind.

Um ihre Sendung erfüllen zu können, muß die Kirche bei der Einstellung von Mitarbeitern darauf achten, daß sie die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen und die Bereitschaft mitbringen, in ihrer persönlichen Lebensführung den Forderungen des Evangeliums zu entsprechen.

Die Eigenart des kirchlichen Dienstes erfordert auch von Nichtkatholiken, daß sie nicht den Wahrheiten und Werten des Evangeliums widersprechen, sondern sie achten und die daraus sich ergebende Ordnung anerkennen.

3. In der Bundesrepublik Deutschland besitzt die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu regeln. Dies gibt der Kirche die Möglichkeit, im Hinblick auf die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter zu regeln.

4. Dafür sind Modelle, die im außerkirchlichen Bereich in Geltung sind, nicht geeignet. Dies gilt auch für das Tarifvertragssystem, das auf der funktionalen Trennung von Arbeit und Kapital beruht und vom sozialen Interessengegensatz zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestimmt wird. Beim kirchlichen Dienst sind wesentliche Elemente dieses Tarifvertragssystems nicht gegeben. Vor allem stehen sich hier Anstellungsträger und Mitarbeiter nicht in der Weise gegenüber wie die Tarifpartner. Im kirchlichen Dienst sind alle Beteiligten, Dienstgeber in gleicher Weise wie Dienstnehmer, der religiösen Grundlage und Zielrichtung verpflichtet. Deshalb sind bei der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts Verfahrensregelungen geeignet, die dieser gemeinsamen Verpflichtung Ausdruck verleihen und die Dienstgemeinschaft als maßgebendes Strukturelement begründen und fördern. Auch der Bischof, der die umfassende Verantwortung für das Heil der ihm anvertrauten Gläubigen trägt, kann nicht einfach als „Arbeitgeber“ verstanden werden, wie ja auch die Mitarbeiter nicht nur eine funktionale Leistung erbringen, sondern auch an der religiösen Sendung der Kirche in den Einrichtungen, in denen sie mitwirken, teilhaben. Die Dienstgemeinschaft schließt die Existenz und Verfolgung unterschiedlicher Interessen – einen Grundkonsens aller über den

kirchlichen Auftrag voraussetzend – bei Mitarbeitern und Dienstgebern nicht aus. Beide Seiten sind aber verpflichtet, auch in einer Auseinandersetzung Wege zur Einigung zu suchen. Arbeitskampf durch Streik oder Aussperrung ist mit den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Deshalb hat die Kirche hier in den Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes (KODA) eine eigene Regelung geschaffen.

5. Das kirchliche Arbeitsrecht muß außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat. Jedem Mitarbeiter muß ein klar umschriebener Tätigkeitsbereich anvertraut werden, er muß gerecht bezahlt werden und es muß für einwandfreie und gerechte Arbeitsbedingungen gesorgt werden.

6. Weil die Mitarbeiter die Erfüllung des kirchlichen Dienstes mitgestalten und mitverantworten und an seiner religiösen Grundlage und Zielbindung teilhaben, sollen sie auch aktiv an der Gestaltung und Entscheidung über die sie betreffenden Angelegenheiten mitwirken. Hierzu wurde für den kirchlichen Dienst die Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) erlassen. Die Mitarbeiter sollen die Möglichkeiten der MAVO nutzen und ihre Anliegen in der rechtlich vorgesehenen Weise zur Geltung bringen. Obgleich die Mitarbeiter selbst darüber entscheiden, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird, ist der Dienstgeber im Rahmen der geltenden Regelung verpflichtet, daran mitzuwirken und etwa bestehende Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein solches Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Es ist das gute Recht der Mitarbeiter, über ihre Vertreter ihre Sorgen und Interessen vorzubringen. Pflicht

des Dienstgebers ist es, die Mitarbeitervertretung hieran nicht zu hindern.

7. Die Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes haben das Recht, in Ausübung der Koalitionsfreiheit Vereinigungen (Koalitionen) zu bilden, solchen Vereinigungen beizutreten und sich in ihnen zu betätigen.

Die Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb der kirchlichen Einrichtungen und Dienststellen für den Beitritt zu solchen Vereinigungen zu werben und zu diesem Zweck über die Vereinigungen zu informieren.

Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes kommen Beitritt und Betätigung nur hinsichtlich solcher Vereinigungen in Betracht, die keine kirchenfeindlichen Ziele verfolgen.

Bei der Betätigung für eine Vereinigung müssen die kirchlichen Mitarbeiter neben den allgemeinen arbeitsrechtlichen Begrenzungen auch die ihnen als Mitarbeitern des kirchlichen Dienstes obliegenden Grundverpflichtungen achten. Die Betätigung in einer Vereinigung darf nicht darauf gerichtet sein, die aufgrund des kirchlichen Selbstverständnisses und des verfassungsmäßigen Selbstbestimmungsrechts erlassenen Mitwirkungsregelungen des kirchlichen Dienstes zu bekämpfen oder außer Kraft zu setzen. Deshalb ist Werbung für Tarifvertrag und Streikrecht ausgeschlossen.

8. Bei ihrer Entscheidung für ein eigenes Arbeitsvertragsrecht hat sich die Kirche auch davon leiten lassen, daß die pastoralen ebenso wie die sozialen und caritativen Aufgaben nicht dadurch erfüllt werden, daß bestimmte Leistungen von kirchlichen Einrichtungen angeboten werden, die genauso gut auch von anderen Einrichtungen und Unternehmen bereitgestellt werden können. Entscheidend ist für den kirchlichen Dienst, daß die religiöse Dimension, der Auftrag Jesu Christi und damit auch die Verwirklichung des Auftrages Christi durch die Kirche selbst sichtbar werden.

Wenn Eltern ihre Kinder in eine katholische Schule schicken, dann haben sie ein Recht darauf, daß dort nicht nur pädagogisch gut gearbeitet und ein ordentlicher Religionsunterricht erteilt wird, sondern daß Erziehung und Bildung ganzheitlich das christliche Menschen- und Gesellschaftsverständnis entfalten und vermitteln. Wenn Menschen ein katholisches Krankenhaus aufsuchen, dann erwarten sie nicht nur eine auf der Höhe der Zeit stehende ärztliche und pflegerische Versorgung. Vielmehr sollen sie die Nächstenliebe spüren und den christlichen Glauben als Lebenshilfe erfahren.

Erfahrbar wird die religiöse Dimension in kirchlichen Einrichtungen dadurch, daß einerseits ihre Struktur und Zielsetzung an der katholischen Glaubens- und Sittenlehre ausgerichtet sind, daß andererseits alle Beteiligten, leitende und ausführende Mitarbeiter, bereit sind, durch ihr Verhalten und Handeln die Wahrheiten und Werte des Evangeliums, welche die Kirche verbürgt und die die religiöse Grundlage des kirchlichen Dienstes ausmachen, bezeugen. Nur so kann die Kirche ihren Dienst an den Menschen glaubwürdig erfüllen.

9. Damit die Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre Aufgabe besser erkennen, kommt der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter große Bedeutung zu. Sie müssen mit den funktionalen, aber genauso mit den grundlegenden Erfordernissen ihres Dienstes vertraut gemacht werden. Das bedeutet, daß ihr Interesse nicht nur für die fachliche und berufliche Weiterbildung, sondern ebenso für die Frage des Glaubens und der Wertorientierung gestärkt werden muß. Ohne die den Diensten der Kirchen eignende Spiritualität würde es den Mitarbeitern an innerer Kraft fehlen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung der Kirche, die Aus- und Fortbildung intensiv zu fördern.

10. Der kirchliche Dienst muß auch getragen sein von der Zusammenarbeit zwi-

schen den hauptberuflichen und den ehrenamtlichen Kräften. Ohne die ehrenamtlich Tätigen könnte die Kirche ihre Aufgaben nicht erfüllen. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, daß im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Auch ihnen sollten Möglichkeiten der Weiterbildung in Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie Hilfen in der Lebensführung angeboten werden. Auch die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten (Presseamt der Deutschen Bischofskonferenz vom 21. 7. 83).

VERLAUTBARUNGEN DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

1. Erzbischof Saier – Regionen im Erzbistum Freiburg

Mit Dekret vom 3. Mai 1983 setzte der Freiburger Erzbischof ein Statut für die Regionen im Erzbistum in Kraft. Auf der Grundlage der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ haben die Regionen im Erzbistum Freiburg durch dieses Statut ihre Ordnung erhalten (Amtsblatt Freiburg 1983, 76–80).

2. Erzbischof Wetter – Priesterweihe

Bei der Priesterweihe am 25. Juni 1983 sagte der Erzbischof von München-Freising u. a.: In Rom ist in der Basilika St. Paul vor den Mauern ein großartiges Mosaik zu sehen. Es zeigt Christus als Pantokrator, als Herrn der Welt. Zu seinen Füßen kauert eine Gestalt, ganz klein, mehr

liegend als kniend. Es ist Papst Honorius III. Der Herr – ganz groß, und sein Knecht – ganz klein. Nachher werden sich unsere Weihekandidaten auch ganz klein machen; sie werden sich bei der Allerheiligenlitanei auf den Boden legen. Man kann über sie hinwegsehen, man kann sie übersehen. Dieses Am-Boden-Liegen ist Ausdruck des flehentlichen Bittens, aber auch ihrer Grundhaltung vor dem Herrn; nicht nur während der Litanei, sondern fürs ganze Leben: Er ist der Herr, sie sind seine Knechte. Dieses Kleinsein ist die Bedingung für ihre Größe. Denn ihre Größe liegt nicht in dem, was sie aus sich selbst machen, sondern in dem, was der Herr in dieser Stunde und von heute an aus ihnen macht.

Der Herr gibt ihnen Anteil an seiner Sendung. Und er gibt ihnen seinen Geist. Sie haben diesen Geist bereits in der Taufe und in der Firmung empfangen. Aber heute empfangen sie ihn auf eine neue, besondere Weise. Dadurch gibt er ihnen Anteil an seiner Sendung, dadurch nimmt er sie in seinen besonderen Dienst, macht sie zu seinen Knechten. Dadurch bindet er sich ganz fest an sie und bindet sie ganz fest an sich, so fest, daß er immer bei ihnen sein wird. Wohin er sie sendet, immer ist er selbst dabei. Er schickt sie nicht von sich weg, sondern geht mit ihnen.

Im Dienst des Priesters will Christus selbst zu den Menschen kommen. In ihrem priesterlichen Tun haben sie die große Aufgabe: Christus in seiner Kirche zu vergegenwärtigen.

Jesus Christus will durch Euch zu den Menschen kommen, ihnen nahe sein, hörbar in Eurem Wort, sichtbar und greifbar in Eurem priesterlichen Tun. Daher müßt Ihr Euren priesterlichen Dienst so ausüben, daß die Menschen an Euch ablesen können, wer Christus ist und was er für sie ist. Indem Ihr Christus offenbar macht, wird sogar der Vater offenbar. Denn in Jesus Christus hat sich der Vater kundgetan. Im

Geheimnis Christi entdecken wir das Antlitz des Vaters, der „der Vater des Erbarmens und der Gott allen Trostes ist“ (2 Kor 1, 3).

Diesen Vater, der sich verschenkende Liebe ist und in seinem Sohn uns alles geschenkt hat, sollt Ihr in Christi Namen den Menschen verkünden. Aber Ihr dürft noch mehr tun. Durch Euren Mund und Eure Hände verschenkt Gott den Reichtum seines Erbarmens. Er macht Euch zu Werkzeugen seiner erlösenden Liebe. Wenn Ihr das Evangelium verkündet, mit dem Volk Gottes Eucharistie feiert, Kinder tauft, das Sakrament der Buße verwaltet, den Kranken und Sterbenden beisteht, die Kinder zum Tisch des Herrn führt, mit der Jugend arbeitet, damit Christus in ihr Gestalt gewinnt, immer ist Gott dabei am Werk, um sich durch Euch voll Güte den Menschen zuzuwenden und sie mit den Gaben der Erlösung zu beschenken. Das gilt auch dort, wo Ihr Gottes Gebote und die hohen sittlichen Forderungen des Evangeliums geltend macht, die manchem vielleicht hart erscheinen. Auch in ihnen wendet sich uns Gott voll Güte zu. Nicht die lieben uns, die uns nach dem Mund reden.

Durch Euer priesterliches Wirken dürft Ihr mithelfen, daß Gottes Erbarmen in die Herzen der Menschen hineinströmt. Im priesterlichen Dienst berühren sich Himmel und Erde, Gott und Mensch. Hier liegt die Größe Eures Dienstes. Er ist so groß, daß es sich lohnt, ganz klein zu werden.

Der priesterliche Dienst fordert viel von Euch, er fordert alles, Euch selbst. Christus braucht Euch nicht als Marionetten, als Funktionäre. Er braucht nicht nur Eure Hände, Eure Füße, Euren Mund. Er braucht Euch ganz, Euer Herz (MKKZ v. 3.7.83, S. 7).

3. Bischof Hengsbach – Priesterweihe

Der Bischof von Essen sprach bei einer Priesterweihe u. a. folgende Worte: Unse-

re Weihehandlung begann damit, daß jeder Diakon an den Altar gerufen wurde. Der Weihekandidat trat aus dem Kreis des Volkes vor und antwortete auf den Ruf der Kirche: Ich bin bereit.

Das ist ein uralter Ritus. Es ist aber mehr als ein Ritus, und es muß mehr als das sein, ganz gewiß heute. Ihr Ja ist das Ergebnis einer ernsten Prüfung. Diese Prüfung ist heute noch ernster geworden angesichts der Diskussion um den Sinn des geistlichen Amtes. Wer heute dieses Ja spricht, ist sich des Wagnisses bewußt, das der Schritt bedeutet, zumal angesichts der Unsicherheit mancher über den Sinn des Priestertums und auch angesichts des bedauerlichen Rücktritts einzelner von diesem Dienst.

Es ist kein isoliertes Ja, das der Diakon spricht, obwohl es jeder einzelne ganz persönlich zu sagen hat. Es schwingt mit das Ja, das der menschgewordene Sohn Gottes zu seinem Vater spricht, der ihn in diese Welt sendet zu ihrem Heil. Es schwingt mit das Ja, das die Kirche des menschgewordenen Sohnes Gottes, wie eine Braut bei der Hochzeit, zu ihrem Bräutigam spricht, das Ja des Glaubens an Christus. Es ist also eine Entfaltung des Ja des Glaubens und der Taufe des Weihekandidaten. Es ist schließlich eingebettet in das Ja, das Christus in seinem Tod und seiner Auferstehung zur ganzen Menschheit spricht. In dem gleichen Augenblick, da der Neuzuweihende aus dem Kreis seiner Brüder austritt, tritt er also – dem Sinn dieser Handlung nach – in neuer Weise auf diesen Kreis zu. Was sagt dieses Ja?

Priester-Werden ist kein schicksalhaftes Geschehen. Es erwächst nicht aus Konvention oder Zwang. Es schafft einen Bund. In diesem Bund sind Christus und der Neugeweihete Partner. Das Ja beider zueinander begegnet sich. Das Ja, das Christus spricht, zeigt, was priesterliche Berufung ist: nicht Verdienst, nicht eigene Leistung, nicht Erfüllung von unten her, Sie ist Erwählung. Sie ist gleichzeitig Verheißung. Die Weihe entbindet Kräfte zu tun, wozu sie ruft. Sie

ist eine befreiende Tat Gottes, die dem, dem sie geschenkt wird, neue Freiheiten gibt. „Wo der Geist des Herrn“ – also auch in der Handauflegung bei der Weihe – „da ist Freiheit“ (2 Kor 3,17).

Es kann in einem Priesterleben viel Druck geben, Druck von außen. Es kann seelischen Druck geben. Aber vom Innersten her ist Priestertum nicht Druck, sondern Freiheit. Es ist Freiheit, weil es Liebe ist. „Die Liebe Christi drängt uns“ (2 Kor 5,14). Darum, meine neugeweihten Brüder, sollt Ihr Euch und dürft Ihr Euch freuen, Priester zu sein. Um diese Eure Freude hat der gebetet, der Euch heute seine Freunde nennt. Vollzieht Euer Ja mit jener Freude, die Euren Beruf zu einem Zeugnis der Freiheit unseres Glaubens macht und zu einem Zeugnis der Freude darüber, daß wir erlöst sind und im Dienst der Erlösung stehen dürfen.

Ihr kennt den alten Spruch:
„Willst Du ein Leben schwer
wie ein Alp,
werde Priester und werde
es halb.“

Der Kern des uns übertragenen Dienstes ist ein Ganzes. In diesem Dienst gilt es, sichtbar zu machen, daß Christus das Haupt der Kirche ist, daß Haupt und Glieder ein Ganzes sind, daß Christus durch den Dienst der Kirche das Heil der Welt ist, also auch Kirche und Welt ein Ganzes sind. Diesem Ganzen dient unsere Botschaft.

Ganzheit des priesterlichen Dienstes sagt darum zuerst auch Ja zum Ganzen der christlichen Botschaft. Wir dürfen nichts abstreichen davon, etwa weil es uns nicht behagt, weil es nicht mehr modern erscheint, weil Menschen es unbarmherzig finden, weil es mit Autorität verkündet oder in Autorität interpretiert wird.

Unser Dienst ist Dienst am Ganzen der sakramentalen Wirklichkeit der Kirche. Wir dürfen sie nicht verkürzen um eines esote-

rischen, spiritualistischen Kirchenbegriffs willen. Die Kirche ist sichtbare Gesellschaft, Kirche aus Sündern und Heiligen, Kirche mit einer gewachsenen Tradition und mit der Last ihrer Geschichte, Kirche mit einer Mitte, aber auch mit einer Peripherie. Die Mitte ist nicht das Ganze, und die Peripherie ist nicht das Ganze. Beides gehört zur Kirche. Die Kirche ist rechtlich verfaßt, und auch die rechtliche Ordnung gehört zu ihrer Ganzheit. Manches an der Ganzheit der Kirche ist menschlich unvollkommen, ist ergänzungsbedürftig. Sie bedarf in Methode und Form ihres Dienstes der ständigen Anpassung an die wechselnde Gestalt der Welt, in der sie ihren Dienst tut. So ist auch der konkrete Inbegriff der Pflichten und Rechte des geistlichen Amtes eine Einheit von wandelbaren und unwandelbaren Elementen. Aber auch der Wandel muß sich vollziehen in Kontinuität, nicht im Bruch. Er muß getragen sein von rechtllichem Sinn und vom Willen zur Brüderlichkeit.

Die Ganzheit der Kirche spiegelt sich in der Ganzheit des Presbyteriums, in der Einheit von Bischof und Priestern, in der Einheit der Priester untereinander. Diese Einheit schließt Differenzierungen nicht aus. Sie schließt auch nicht neue Formen priesterlicher Zusammenarbeit aus. Aber sie schließt alles aus, was sprengt und trennt, was unsolidarisch ist und Ärgernis erweckt. Auch um der Einheit von Presbyterium und ganzem Kirchenvolk willen ist zunächst die Einheit im Presbyterium selbst erforderlich. Wie könnte das Presbyterium den Dienst an der Einheit der Gemeinde leisten, wenn es selbst gespalten ist!

Könnten wir uns denken, daß der Herr der Kirche einen seiner Apostel mit Vorbehalt berufen hätte? Sinnlos wie ein solcher Vorbehalt, wäre auch ein Vorbehalt von seiten des Berufenen zu seiner Berufung. Die Lehre der Kirche hat den Gedanken herausgestellt, daß die priesterliche Teilnahme am apostolischen Dienst auf einer bleiben-

den Besiegelung zu ihm gründet. Mögen die Theologen streiten darüber, wie diese bleibende Besiegelung zum geistlichen Dienst ontologisch und theologisch näher zu verstehen ist. Das Entscheidende ist, daß im Schritt, der ins geistliche Amt führt, etwas Endgültiges gesetzt ist, etwas Unwiderauffliches. Ihm entspricht die Treue des Priesters zum Ja seiner Weihe, die Treue bis in den Tod. Wir erinnern uns an jenen Bericht des Evangeliums, in dem Christus den Petrus beruft. Der Herr sagt ihm: „Als du jünger warst, da gürtetest du dich selbst und gingest hin, wohin du wolltest. Wenn du aber alt sein wirst, wirst du deine Hände ausstrecken, und ein anderer wird dich gürteten und führen, wohin du nicht willst“ (Joh 21,18). Und der Evangelist fügt hinzu, daß Christus in diesem Wort das Opfer andeuten wollte, in dem der Apostel des Herrn ein- und untergehen sollte, das Opfer seines Meisters.

Apostolischer Dienst ist nicht denkbar ohne diese Mitte im Opfer unseres Herrn. Es gibt kein Opfer mit Vorbehalt. Hier hört alle jugendliche Tändelei und Spielerei auf. Hier steht alles unter dem Ernst des Todes, des Todes Jesu Christi. Zeugen dieses Todes zu sein, seid Ihr geweiht, meine Brüder. Und wenn Ihr Zeugen seines Todes seid, seid Ihr zugleich Zeugen seiner Auferstehung.

„Ahmt nach, was ihr vollzieht“ (Weiheritus). Sprecht und vollzieht von ganzem Herzen das große Ja dieser Stunde! „Ja, hier bin ich. Denn Du hast mich gerufen. Ich bin bereit. Nimm hin, o Herr, meine ganze Freiheit. Nimm mich hinein in Deine Ganzheit. Und beides ohne Vorbehalt.“ (RB n. 25 v. 19.6.83, S. 2).

4. Bischof Hofmann – Sonntag als Tag der Hoffnung

„Ihr seid das Herz unseres Volkes und als gläubige Christen auch das Herz unseres Kirchenvolkes.“ Das rief der Bischof von Passau, Dr. Antonius Hofmann, den über

8000 Männern und Frauen zu, die am 2. Juli 1983 zur Landeswallfahrt der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) Bayerns nach Altötting gekommen waren. Das Leitwort dieser Wallfahrt lautete: „Sonntag – Tag der Hoffnung“.

Mit Landvolkseelsorgern aus allen bayerischen Diözesen konzelebrierte Bischof Dr. Hofmann auf einer inmitten des Kapellplatzes errichteten Altarinsel den Gottesdienst, zu dessen Beginn er alle Teilnehmer „im Herzen Bayerns bei der Patrona Bavariae“ herzlich willkommen hieß (RB n. 29 v. 17.7.83, S. 14).

5. Bischof Lehmann – Christliche Zuversicht

Worte des Bischofs von Mainz: „Durch das Bleigewicht der Erfahrung der Gebrochenheit unserer Hoffnung könnte man vor lauter Nüchternheit und Realismus den Mut zum Frieden und zur Versöhnung verlieren. Christliche Hoffnung zeichnet sich aber gerade dadurch aus, daß sie Hoffnung gegen alle Hoffnung ist und bleibt. Darum darf sie sich bei allem Wissen über ihre Mißerfolge nicht die Flügel der Begeisterung stutzen lassen“ (MKKZ n. 27 v. 3.7.83, S. 2).

6. Bischof Müller – Gruß an die Urlauber(innen)

Der Urlaubsort, den Sie gewählt haben, liegt im Bistum Regensburg. Als Bischof dieser Diözese sage ich Ihnen ein herzliches „Grüß Gott“! Sie haben sich auf den Urlaub gefreut und ihn schon lange herbeigewünscht – jetzt ist es endlich soweit. Ich freue mich mit Ihnen. Ausruhen, erholen und entspannen, neue Kraft schöpfen: das ist der Sinn des Urlaubs. Ja, noch mehr: Gerade im Urlaub sollen wir Einkehr halten bei uns selbst, uns freuen an der Natur, das Leben lieben, das so schön sein kann, und dadurch neuen Zugang finden zu Gott, unserem Schöpfer. Suchen Sie, lieber Gast, diese umfassende Erholung im Erle-

ben der Natur, in der Begegnung mit den Menschen unseres Landes, in der Offenheit für Brauchtum und Kultur. Suchen Sie Freude und machen Sie Freude! Ein gutes Wort oder eine kleine Aufmerksamkeit kann den Menschen, denen Sie in diesen Tagen begegnen, viel Freude bringen. Und vergessen Sie nicht, daß die größten Erlebnisse unseres Lebens nicht die lautesten, sondern die stillsten Stunden sind. Nehmen Sie sich darum im Urlaub Zeit zu Besinnung und Gebet, zur Begegnung mit Gott im Gottesdienst, zu dem Sie herzlich eingeladen sind. Gott segne Sie!
(RB n. 32/33 v. 7./14.8.83, S. 3.)

AUS DEM BEREICH DER DEUTSCHEN DIÖZESEN

1. Eucharistie

Im Bistum Trier wurden am 15. April 1983 Richtlinien für Kommunionhelfer in Kraft gesetzt (Amtsblatt Trier 1983, 94).

2. Bauwesen

Im Bistum Speyer trat am 1. Oktober 1982 eine neue Kirchliche Bauordnung in Kraft (Amtsblatt Speyer 1982, 235).

3. Priesterbildung

Den Kultusministerien der Bundesländer ist der Text eines Dekretes „Über die Katholisch-Theologischen Fakultäten in den staatlichen Universitäten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ zugeleitet worden. Dieses in der Schriftenreihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“ vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz in deutscher Übersetzung veröffentlichte Dekret wurde am 1. Januar dieses Jahres von der Vatikanischen Kongregation für das katholische Bildungswesen „nach eingehender Beratung mit der Deutschen Bischofskonferenz“ erlassen. Es dient dem Zweck, die Bestimmungen des

von Papst Johannes Paul II. am 15. April 1979 erlassenen gesamtkirchlichen Hochschulgesetzes („Sapientia Christiana“) für die in staatlicher Trägerschaft befindlichen Theologischen Fakultäten der Bundesrepublik anwendbar zu machen, wobei auch bestehende Konkordatsvereinbarungen noch zu berücksichtigen sind.

Das Dekret hebt vor allem die besondere Verantwortung des Ortsbischofs für die in seinem Bistum bestehenden Katholisch-Theologischen Fakultäten an staatlichen Universitäten, aber auch (durch ein Zusatzdekret) für außerhalb solcher Fakultäten bestehende theologische Lehrstühle, z. B. an Pädagogischen Hochschulen, hervor. Zusammen mit der gesamten Deutschen Bischofskonferenz und dem Apostolischen Stuhl soll der Ortsbischof gewährleisten, daß „die Kirchlichkeit der deutschen Fakultäten“ und „ihre Treue gegenüber der Lehre der Kirche“ gesichert sind. Zusammen mit dem Dekan und den Dozenten hat der Ortsbischof ferner dafür zu sorgen, „daß die Tätigkeit der Fakultät den Erfordernissen der Studierenden entspricht, die den geistlichen Stand anstreben“.

Die Arbeit der Katholisch-Theologischen Fakultäten in der Bundesrepublik ist in der Regel durch die jeweiligen Landes-Hochschulgesetze durch die zwischen Staat und Kirche vereinbarten Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Auf dieser Grundlage soll nun laut Dekret jede Fakultät ein Dokument erarbeiten und dem Apostolischen Stuhl vorlegen, aus dem hervorgeht, daß und wie sie die Normen des gesamtkirchlichen Hochschulgesetzes von 1979 zu verwirklichen gedenkt. Zu diesen Normen werden ausdrücklich auch die Bestimmungen der von der Deutschen Bischofskonferenz 1972 verabschiedeten „Rahmenordnung für die Priesterbildung“ gezählt.

Für die an Katholisch-Theologischen Fakultäten lehrenden Professoren und Do-

zenten legt das Dekret fest, daß sie „der Missio Canonica bedürfen“ bzw. der Lehrerbildung „Nihil obstat“ durch den Ortsbischof. Diese Erlaubnis erteilt der Ortsbischof für solche Professoren, „die auf Lebenszeit ernannt werden wollen“, jedoch erst dann, wenn zuvor der Vatikan eine „Nihil-obstat“-Erklärung abgegeben hat. Diese letztere Bestimmung galt schon nach dem bisherigen kirchlichen Hochschulrecht. Sie hat sich nicht zuletzt in einer Art „Schutzfunktion“ bewährt, insofern sie geeignet ist, in denkbaren Auseinandersetzungen ein „neutrales“ Urteil herbeizuführen.

Nach dem neuen Dekret beinhaltet der Studiengang katholischer Theologiestudenten innerhalb fünf Jahren eine allgemeine und zusammenhängende Ausbildung in der systematischen Philosophie sowie in der gesamten Theologie (KNA).

MISSION

Mitgliederversammlung des Deutschen Katholischen Missionsrates

Die diesjährige Mitgliederversammlung des DKMR fand vom 15.–17. Juni im Exerzitienhaus Himmelspforten, Würzburg, statt. Zentrales Thema der Tagung war: „Kirche in Deutschland: Von der versorgten zur missionarischen Gemeinde“ (Prof. Dr. Paul M. Zulehner, Passau). Im Anschluß an das Referat von Prof. Zulehner wurde die Frage in einem Forum (unter Leitung von Heribert Mürtz) eingehend behandelt. Zum Thema Ortskirche-Universalkirche sprach Prof. Bénézet Bujo, Kinshasa, über „Ein Spannungsfeld aufgezeigt am Beispiel Zaire“. Arbeitsberichte wurden von der Theologischen Kommission und von der Chinakommission des DMKR vorgelegt. Auch RAPTIM Deutschland gab einen Rechenschaftsbericht.

Die Vorstandswahl brachte folgendes Ergebnis:

Geschäftsführender Vorstand (gemäß § 16 der Satzung):

Präsident Prälat Jakob Aigner, MISSIO-München, Pettenkoferstr. 26–28, Postfach 201609, 8000 München 2, Tel.: 089 / 51621

Generalsekretär P. Dr. Karl Siepen CSSR, Holsteinstr. 1, 5000 Köln 80, Tel.: 0221 / 618230

Sr. Marita Fleißig SSpS, Missionsreferentin Erzdiözese Köln, Steinfelders Gasse 17, 5000 Köln 1, Tel.: 0221 / 124173

Regierungsdirektor Hermann Scham, Diözese Rottenburg-Stuttgart, Sporerweg 12, 7100 Heilbronn-Sontheim, Tel.: 07131 / 51689

Priorin Sr. Timótea Kronschnabl OSB, Referentin für Weltmission, Bahnhofstr. 1, 8132 Tutzing/Obb., Tel.: 08158 / 8965

P. Prov Dr. Michael Kratz CSSR, Erster Vorsitzender der VDO, Holsteinstr. 1, 5000 Köln 80, Tel.: 0221 / 612615

Prälat Norbert Herkenrath, MISEREOR, Mozartstr. 9, 5100 Aachen, Tel.: 0241 / 442250

Erweiterter Vorstand (§ 11 der Satzung)

Die 7 Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes

Vertreter der Diözesen:

Frau Klara Begger, Diözese Osnabrück, Bergstr. 19, 4450 Lingen, Tel.: 0591 / 62286

Msrgr. Heinz Eudenbach, Diözese Augsburg, Theodor-Haecker-Str. 16, 8901 Ustersbach, Tel.: 0821 / 366439

P. August Grezinger SAC, Diözese Limburg, Roßmarkt 4, 6220 Limburg 1, Tel.: 06431 / 95283

Ordinariatsrat Hermann Mayer, Diözese Mainz, Bischofsplatz 2, 6500 Mainz, Tel.: 06131 / 253276

Herr Heribert Mürtz, Erzdiözese Freiburg, Winterer Str. 1, 7800 Freiburg, Tel.: 0761 / 31116

Vertreter der Werke und anderer Mitgliedseinrichtungen:

Prälat Emil Stehle, ADVENIAT, Bernestr. 5, 4300 Essen, Tel.: 0201 / 22041

Prälat Wilhelm Wissing, MISSIO-Aachen, Hermannstr. 14, 5100 Aachen, Tel.: 0241 / 47641

Prälat Arnold Poll, Päpstl. Missionswerk der Kinder, Stephanstr. 35, 5100 Aachen, Tel.: 0241 / 21067

Geschäftsführer Günter Edl, RAPTIM, Hermannstr. 14, 5100 Aachen, Tel.: 0241 / 4764206

Vertreter der Priesterorden:

Provinzial P. Albert Claus CSSp, Victoriast. 12, 5000 Köln 1, Tel.: 0221 / 131900

Provinzial P. Ernst Berens PA, Ludwigsburger Str. 21, 5000 Köln 60, Tel.: 0221 / 173235

Vertreter der Brüderorden:

Regional Br. Columban Keller CMSF, Schloßstr. 30 – Missionshaus Bug, 8600 Bamberg 21, Tel.: 0951/56211

Vertreter der Frauenorden:

Generaloberin Sr. Pauline Koppler MC, Linderhofstr. 10, 8000 München 70, Tel.: 089 / 7144068

Provinzialoberin Sr. Annemarie Reisch SSpS, Postfach 2308, 4054 Nettetal 2, Tel.: 0031 / 77 / 34600

ÖKUMENISMUS

Evangelischer Kirchentag

„Umkehr zum Leben“, war das Leitwort und der Aufruf des 20. Deutschen Evangelischen Kirchentages, der vom 8. bis 12. Juni 1983 in Hannover stattfand. Über 130000 Menschen nahmen an den über 1000 Veranstaltungen teil.

Das Thema Frieden war das Wort, das die Menschen auf dem 20. Deutschen Evangelischen Kirchentag erhitzte. Der Begriff „friedensfähig“ wurde zu einem Schlag-

wort. Daß dies geschah, daran hatte der Kirchentagspräsident Dr. Erhard Eppler Anteil. Nach seiner Einlassung wurden Gruppen der Aktion „Für das Leben“, also jener Zusammenschlüsse, die sich gegen die Abtreibung wenden, nicht auf dem Kirchentag zugelassen, weil sie nicht friedensfähig seien, sagte Eppler. Hier aber fragt man sich, was heißt das Leitwort „Umkehr zum Leben“? Friedensfähigkeit drückte sich vor allem in den Diskussionen und Gesängen aus. „Frieden schaffen ohne Waffen“, so lautete die Devise. Es ist dem Kirchentagspräsidenten zuzustimmen, der im Abschlußgottesdienst sagte: „Wir haben uns hier in Hannover nicht darüber einigen können, ob das System atomarer Drohung und Gegendrohung für die Christen heute noch hinzunehmen ist.“ Die Zukunft kann als einzige zeigen, welcher Weg der richtige ist.

Glauben leben, Glauben erfahren, dies wurde gesucht. Es ging nicht nur um Diskussionen. Die Halle der Stille war von Menschen aller Altersschichten ein gern aufgesuchter Ort. Oftmals mußte sie wegen Überfüllung geschlossen werden. Die Bibelarbeiten, allmorgendliches Rüstzeug, waren Orte der Besinnung. Weit über die Hälfte der Kirchentagsteilnehmer nahmen an ihnen teil. Schließlich die Gottesdienste: Auch sie konnten sich eines regen Zuspruchs erfreuen. Viele Menschen nahmen die Chance wahr, zur Beichte zu gehen.

Während einer Diskussion zwischen dem Vorsitzenden der Ökumenischen Kommission der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Paul-Werner Scheele, Würzburg, und dem Braunschweiger Landesbischof Gerhard Müller, Wolfenbüttel; sagte Bischof Scheele, das Spannungsfeld Kirche und Politik dürfe weder vermischt noch total auseinandergehalten werden. Ein Wort, das weit über den Kirchentag hinaus Gültigkeit hat. Obwohl in Hannover vielfach der Eindruck entstehen konnte, daß dieses Spannungsfeld nicht richtig begriffen und erkannt werde.

Nach dem Augsburger Pfingsttreffen beschlossen das Zentralkomitee der deutschen Katholiken und der Evangelische Kirchentag, die konfessionellen Bekenntnistage ökumenisch zu öffnen. Der 20. Deutsche Evangelische Kirchentag hatte seine ökumenische Ausrichtung. Bischof Scheele und Landesbischof Müller sprachen über die Erfahrungen aus der Reformationszeit und der Ökumene heute. Sie berichteten über die Schritte, die gemeinsam getan werden können, sie klammerten aber auch nicht aus, was noch nicht getan werden kann. Hier sei eine Anmerkung angebracht. Einem jugendlichen Teilnehmer ist voll zuzustimmen, der den Diskussionsbeitrag einbrachte, man solle nicht nur sagen, daß es noch trennende Punkte gäbe, sondern diese trennenden Punkte sollten konkret benannt werden, damit über sie auch gesprochen werden könne.

Dies, so scheint es, geschieht zuwenig. Für das ökumenische Miteinander aber ist ein anderes Faktum von großer Bedeutung. Zum erstenmal endete ein Evangelischer Kirchentag mit einem Abendmahlgottesdienst (RB n. 26 v. 26.6.83, S. 8).

NACHRICHTEN AUS DEM AUSLAND

1. Großbritannien

Den Nachweis der Möglichkeit einer Jungferzeugung haben jetzt fünf britische Wissenschaftler geführt. Wie sie in der letzten Ausgabe (Juni 1983) der angesehenen Wochenschrift „Nature“ berichten, ist es ihnen bei Laborversuchen gelungen, eine Eizelle zu einem neuen Lebewesen ohne Befruchtung durch eine männliche Samenzelle zu entwickeln. Prof. Robert Edwards, Edinburgh, erklärte dazu, diese Entwicklung liefere „konkrete Gründe für die Bestätigung der Annahme, daß die frühe menschliche Entwicklung auch ohne Zeugung beginnen kann“ (KNA).

2. Österreich

Theologische Kurse für Laien (Fernkurse):

Angeboten wird ein 27monatiger „Theologischer Kurs“ (Skriptenstudium, Vorlesungen; im Fernkurs mit zwei Studienwochen), der gründlich in die theologischen Hauptgebiete einführen soll. Für jeden, der seinen Glauben auf seinem sonstigen Bildungsniveau bedenken will, ist dieser Kurs aktuell. Aber auch für eine Reihe kirchlicher Dienste bietet der Kursabschluß die Voraussetzung. Das während des Kursablaufs vermittelte Wissen kann eine große Hilfe für die Arbeit in der Pfarrgemeinde und in apostolischen Gruppen sein.

Eine knappere Einführung in Glaubensreflexionen bietet der neunmonatige „Neue Glaubenskurs“. Nicht die Überlegung einzelner theologischer Disziplinen steht bei diesem Modell im Vordergrund, sondern ein heilsgeschichtlich orientiertes Bedenken des Glaubens. Durch diesen Aufbau des Kurses, ausgehend von der alttestamentlichen Offenbarung, über Jesus Christus, bis hin zu Kirche, Sakramenten und christlicher Lebenspraxis, können theologische Schwerpunkte gesetzt werden.

Für solche, die sich in der katholischen Erwachsenenbildung engagieren wollen, bietet sich der „Didaktisch-methodische Kurs für theologische Erwachsenenbildung“ an. Innerhalb von neun Monaten sollen die Teilnehmer anhand des Skripten- und Experimentiermaterials in die Methoden dieses wichtigen kirchlichen Arbeitsgebietes eingeführt werden. Eine praxisorientierte Studienwoche schließt das Ausbildungsprogramm ab.

Seit einigen Jahren wird ein Kurs für Mitarbeiter in der Altenpastoral angeboten. Der ebenfalls neunmonatige Kurs „Glauben im Alter. Didaktisch-methodischer Kurs für Multiplikatoren“ soll besonders Fragen nach dem Lebenssinn, nach Gott, Leid und Hoffnung über den Tod hinaus

aufgreifen. Geeignete Methoden der Vermittlung an alternde Menschen zu entwickeln ist das Anliegen des Kurses.

Die zuletzt genannten Modelle sind Aufbaukurse und setzen theologische Bildung bereits voraus.

Alle Kursmodelle werden von fachkundigen Theologen geleitet. Die Durchführung der Kurse erfolgt mittels Vorlesungsreihen bzw. für den Fernkurs durch monatliche Zusendung des Studienmaterials und die Teilnahme an einer bzw. zwei Studienwochen.

Beginn der „Wiener theologischen Kurse“ ist Mitte Oktober, der Fernkurse Ende Oktober 1983.

Interessenten bietet das Sekretariat „Wiener theologische Kurse“ bzw. „Fernkurs für theologische Bildung“, 1010 Wien, Stephansplatz 3/III, Tel. 0222 / 532561 / 700-705 DW ausführliche Informationen.

STAAT UND KIRCHE

1. Ausschluß des staatlichen Rechtsweges für Statusklage

Entscheidung der *Europäischen Kommission für Menschenrechte* (EKMR) vom 7. Dez. 1981 zum Ausschluß des staatlichen *Rechtswegs* für *Statusklage* (Beschw. Nr. 9501/81) (NJW 35 [1982] 2719):

Leitsatz:

Der Ausschluß des staatlichen Rechtswegs für die Statusklage eines Pfarrers ist konventionskonform.

2. Personenstandsrechtliche Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht

Beschluß des *Bundesverfassungsgerichts* vom 16. März 1982 über die Verfassungswidrigkeit des Ausschlusses der *personenstandsrechtlichen Feststellung* der *Zugehörigkeit* zum *anderen* Geschlecht für Perso-

nen unter 25 Jahren (1 BvR 938/81) (FamRZ 29 [1981] 774; JZ 37 [1982] 503f.; NJW 35 [1982] 2061f.):

Leitsatz:

§ 8 I Nr. 1 des Transsexuellengesetzes verstößt gegen Art. 3 I GG, soweit bei einem Transsexuellen unter 25 Jahren trotz Durchführung einer geschlechtsumwandelnden Operation und Erfüllung der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen die personenstandsrechtliche Feststellung der Zugehörigkeit zu dem anderen Geschlecht ausgeschlossen ist.

3. Betriebsverfassung bei Übergang auf kirchlichen Träger

Beschluß des *Bundesarbeitsgerichts* vom 9. Febr. 1982 zur Frage der *Betriebsverfassung* bei Übergang auf *kirchlichen Träger* (1 ARB 36/80) (NJW 35 [1982] 1894, ZevKR 27 [1982] 313–319):

Leitsätze:

1. Übernimmt ein kirchlicher Träger durch Rechtsgeschäft ein bisher von einem nichtkirchlichen Träger betriebenes Krankenhaus, um dort in Gestalt der Krankenpflege tätige Nächstenliebe zu üben und damit ein Stück Auftrag der Kirche in der Welt wahrzunehmen, so wird das Krankenhaus allein durch den Trägerwechsel zu einer karitativen Einrichtung der Kirche im Sinne von § 118 II BetrVG, auf die das Betriebsverfassungsgesetz keine Anwendung findet. Ob die Mehrzahl der dort tätigen Arbeitnehmer sich bereits arbeitsvertraglich in den besonderen Zielen der Arbeit eines kirchlichen Krankenhauses bekannt hat, ist unerheblich.

2. Eine Betriebsratswahl ist nichtig, wenn der Betrieb nicht dem Betriebsverfassungsgesetz unterliegt.

3. In einem arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren über die Nichtigkeit einer Betriebsratswahl sind die im Betrieb vertretenen Gewerkschaften beteiligungsbefugt,

gleichgültig, auf welcher Seite sie sich an dem Verfahren beteiligen.

4. Befristung von Arbeitsverträgen von Lektoren

A) Urteil des *Bundesarbeitsgerichts* vom 11. Febr. 1982 zur Frage der Rechtmäßigkeit der *Befristung von Arbeitsverträgen von Lektoren* im Hochschulbereich (2 AZR 368/81) (JZ 37[1982] 121*):

Leitsätze:

1. Es hängt von dem jeweiligen konkreten Aufgabenbereich eines im Hochschulbereich beschäftigten Lektors ab, ob eine befristete Anstellung gerechtfertigt ist. Es ist unzulässig, jeden Lektor, ohne Rücksicht darauf, ob er Daueraufgaben wahrnimmt oder ob sein Beschäftigungsbereich der Natur der Sache und der Zweckbestimmung nach nicht auf Dauer angelegt ist, stets nur auf Zeit zu verwenden (Bestätigung von BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

2. Ein sachlicher Grund für die Befristung fehlt, wenn die praktische Ausbildungstätigkeit zur Unterstützung der Lehrtätigkeit der Professoren und Dozenten im Vordergrund steht und eine damit lediglich verbundene Fort- und Ausbildung (z. B. für eine Dissertation) nicht der wesentliche Zweck der Lektortätigkeit ist. Das gilt insbesondere dann, wenn die Arbeit an der Dissertation nur außerdienstlich erfolgt.

B) Urteil des *Bundesarbeitsgerichts* vom 13. Mai 1982 zur Frage der *Befristung von Arbeitsverträgen von Lektoren* (2 AZR 87/80) (JZ 37 [1982] 203*f.).

Leitsätze:

1. Aus der Annahme des Arbeitgeberangebots auf Abschluß eines Zeitvertrages kann nicht geschlossen werden, der Zeitvertrag beruhe auf dem Wunsch des Arbeitnehmers (Bestätigung von BAG 25, 125 = AP Nr. 38 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

2. Ob ein sachlicher Grund für die Befristung des Arbeitsvertrages vorliegt, richtet sich nach den Umständen des konkreten Einzelfalles.

Es ist unzulässig, jeden Lektor ohne Rücksicht darauf, ob er Daueraufgaben wahrnimmt oder ob seine Beschäftigung der Natur der Sache und der Zweckbestimmung nach nicht auf Dauer angelegt ist, stets nur auf Zeit einzustellen. Es ist auch unzulässig, ohne feste Regel, die für die Beteiligten durchschaubar ist, dem Zufall zu überlassen, welcher Lektor auf Zeit und welcher Lektor auf Dauer beschäftigt wird (Bestätigung von BAG 25, 125 und des Urteils des BAG vom 11.2.1982 – 2 AZR 368/81 – AP Nr. 25 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten).

Nachwuchsförderung, Weiterbildung und aktualitätsbezogener Unterricht können sachliche Gründe für die Befristung eines Lektorenvertrages sein. Entscheidend ist, daß im konkreten Falle tatsächlich aktualitätsbezogener Unterricht erteilt wird, bzw. die Stelle auch wirklich der Nachwuchsförderung und Weiterbildung dient (Bestätigung des Urteils vom 19.8.1981 – 7 AZR 280/79 – AP Nr. 59 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag).

3. Die Üblichkeit im Arbeitsleben, für die die Verhältnisse aller einschlägigen Verwaltungen und Betriebe berücksichtigt werden müssen, rechtfertigt die Befristung nur, wenn sie der Auffassung verständiger und verantwortungsbewußter Vertragspartner entspricht. Diesen Voraussetzungen entspricht eine Übung, möglichst alle ausländischen Lektoren in befristeten Arbeitsverhältnissen zu beschäftigen, nicht, da diese zum Teil mit typischen Daueraufgaben betraut werden (Bestätigung von BAG 25, 125, aaO.).

4. Gegen eine Beschäftigung von Lektoren in unbefristeten Arbeitsverhältnissen bestehen aus verfassungsrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Das in Art. 5 Abs. 3 GG garantierte Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre wird dadurch nicht beeinträchtigt (Bestätigung des Urteils vom 6.5.1982 – 2 AZR 1037/79–).

5. Schule: Anfechtung des Prüfungsergebnisses

Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 22. Okt. 1981 zur Frage, ob ein *Mangel* bei der *Festsetzung* einer für das Prüfungsergebnis wesentlichen *Einzelnote* auch noch im Zusammenhang mit der Anfechtung der abschließenden Prüfungsentscheidung geltend gemacht werden kann (2 C 35.79) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 1200).

6. Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Beschluß des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 4. Febr. 1982 zur Frage der *Erstattung* von *Schülerbeförderungskosten*, die durch den Besuch eines *privaten Gymnasiums* entstehen (7 B 143.81) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 729f.):

Leitsatz:

Es ist mit Bundesrecht vereinbar, wenn eine landesrechtliche Regelung die Erstattung der Kosten für die Beförderung von Schülern zu dem von ihnen besuchten privaten Gymnasien nicht in vollem Umfang vorsieht, sondern die Erstattung auf die Kosten beschränkt, die entstanden wären, wenn der Schüler die nächstgelegene Schule, die den gewählten Bildungsweg anbietet, besucht hätte.

7. Berufsausbildungsvertrag

Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 25. Febr. 1982 zu den Voraussetzungen für die *Eintragung* eines *Berufsausbildungsvertrages* in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (5 C 1.81) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 703–706):

Leitsatz:

Eine Berufsausbildung, die neben dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule stattfinden soll, gewährleistet nicht den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen in einem geordneten Ausbildungsgang und ist deswegen mit § 1 Abs. 2 BBiG unvereinbar.

8. Führung ausländischer akademischer Grade

Beschluß des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 9. März 1982 zur *Führung eines ausländischen akademischen Grades* im Inland durch einen *Asylberechtigten* (7 B 167.79) (Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 539; Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 735f.):

Leitsatz:

Ein Asylberechtigter hat keinen Anspruch darauf, bei der Genehmigung zur Führung eines ausländischen akademischen Grades wie ein Vertriebener deutscher Staats- oder Volkzugehörigkeit behandelt zu werden.

9. Zulassung zur Ausbildung

Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 25. März 1982 zur Frage des *Rechtsweges* bei Klagen auf *Zulassung zur Ausbildung* für die fortführende Lehramtsausbildung im Rahmen eines abzuschließenden Angestelltenvertrages (Baden-Württemberg) 2 C 30.79) (JZ 37 [1982] 190*).

10. Zusagen für finanzielle Mittel

Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 29. April 1982 zur Frage, ob frühere *Vereinbarungen mit Hochschullehrern* über *Zusagen für finanzielle Mittel* gebrochen werden dürfen, wenn neue Vereinbarungen mit anderen Hochschullehrern abgeschlossen werden (7 C 128.80) (JZ 37 [1982] 189*).

11. Rechtsanspruch auf Annahme als Doktorand

Urteil des *Verwaltungsgerichtshofs* von *Baden-Württemberg* vom 18. März 1981 zur

Frage, ob ein Bewerber, der sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, einen *Rechtsanspruch* auf *Annahme als Doktorand* oder auf Zulassung zur Promotion (IX 1496/79) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 595f.):

Leitsätze:

1. Ein Bewerber, der sämtliche Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf Annahme als Doktorand oder auf Zulassung zur Promotion. Im Vorfeld dieser Entscheidungen steht dem Promotionsausschuß bzw. der Fakultätskonferenz bei der Prüfung und Feststellung des Vorliegens einzelner Zulassungsvoraussetzungen sowohl ein Ermessens- als auch Beurteilungsspielraum zu, wenn die Promotionsordnung dazu ermächtigt, Ausnahmen von Regelvorschriften zuzulassen oder ein näher umschriebenes wissenschaftliches Niveau zu bestimmen.

2. Aus § 4 Abs. 1b und c GFaG, wonach ein verliehener akademischer Grad wegen anfänglicher oder späterer Unwürdigkeit des Inhabers wieder entzogen werden kann, folgt, daß die persönliche Würdigkeit des Promotionsbewerbers Zulassungsvoraussetzung ist.

3. Die Würdigkeit ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der vollen richterlichen Nachprüfung unterliegt. Er läßt unter Berücksichtigung des normativen Funktionszwecks eine inhaltlich hinreichend bestimmbare und damit rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Auslegung zu, die der heutigen Auffassung von der notwendigen persönlichen Würdigkeit der Träger akademischer Grade entspricht.

4. Der Begriff der Würdigkeit wird durch Wesen und Bedeutung des akademischen Grades bestimmt. In den Augen der Öffentlichkeit ist der Doktorgrad zunehmend weniger eine verliehene öffentliche Würde eigener Art, sondern – sofern er nicht bereits zu einer Art Berufsbezeichnung geworden ist (z. B. bei Medizinern) – mehr der äußere Nachweis einer besonderen wis-

senschaftlichen Forschungsleistung. Entsprechend diesem gewandelten Verständnis hat auch die Funktion des Würdigkeits-erfordernisses, den Grad selbst und die Öffentlichkeit vor unwürdigen Trägern zu schützen, ihre ursprüngliche Bedeutung verloren.

5. Die Würdigkeit ist nur dann nicht gegeben, wenn der Promotionsbewerber vorsätzlich eine schwere, gemeingefährliche oder gemeinschädliche oder gegen die Person gerichtete, von der Allgemeinheit besonders mißbilligte, ehrenrührige Straftat begangen hat, die ein die Durchschnittsstraftat übersteigendes Unwerturteil enthält und zu einer tiefgreifenden Abwertung seiner Persönlichkeit führt.

6. Eine verlorene Würdigkeit ist spätestens wiedererlangt, wenn das absolute Verwerbungsverbot des § 49 BZRG eingreift; sie wird frühestens wieder bejaht werden können, wenn eine einschlägige Verurteilung gemäß §§ 31, 32 oder 37 BZRG nicht mehr in ein Führungszeugnis aufzunehmen ist.

12. Beschäftigung als Lehrer

Urteil des *Verwaltungsgerichtshofs* von *Baden-Württemberg* vom 29. September 1981 zur Frage, ob eine *Beschäftigung* als *Lehrer* an öffentlichen Schulen einschließlich einer Ausbildung unter die *Freizügigkeit* der *Arbeitnehmer* nach Art. 48 EWGV fällt (4 S 485/81) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 708, 856; NJW 35 [1982] 543).

13. Schutz kirchlicher Feiertage

A) Entscheidung des *Bayer. Verfassungsgerichtshofes* vom 25. Febr. 1982 zur Verfassungsmäßigkeit des staatlichen *Schutzes kirchlicher Feiertage* (Vf. 2-VII/81) (Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 273–276; Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 1199f.; NJW 35 [1982] 2656–2660; Pfarr-ABl 55 [1982] 171–186; ZevKR 27 [1982] 327):

Leitsätze:

1. Zur Verfassungsmäßigkeit des Schutzes kirchlicher Feiertage im Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG –) vom 21. 5. 1980.

2. Die Festsetzung der gesetzlichen Feiertage ist grundsätzlich Sache der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG).

3. Art. 147 BV soll vor allem die Religionsausübung und die Belange der Religionsgemeinschaften schützen. Dies entspricht der geschichtlichen Entwicklung des Feiertagsrechts und ergibt sich auch daraus, daß Art. 147 im Abschnitt „Religion und Religionsgemeinschaften“ der Bayerischen Verfassung enthalten ist.

4. Art 147 BV schützt die staatlich anerkannten kirchlichen Feiertage als Institut. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine angemessene Zahl kirchlicher Feiertage entsprechend der in Bayern bestehenden Tradition anzuerkennen und durch gesetzliche Regelungen zu gewährleisten, daß sie als Tage der Arbeitsruhe der seelischen Erhebung im Sinne des Art. 147 BV dienen können. Dagegen enthält die Institutsgarantie keine Einzelregelung des Inhalts, daß alle diejenigen kirchlichen Feiertage gesetzlich geschützt bleiben müssen, die bei Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung einen entsprechenden Schutz genossen.

5. Es beruht auf sachlicher Erwägung und entspricht überdies dem Verfassungsauftrag gemäß Art. 147 BV, wenn der Staat bei der Auswahl der gesetzlich zu schützenden Feiertage an die Lehren der christlichen Religion, und zwar an die beiden großen christlichen Kirchen, anknüpft.

6. Die theologische Rechtfertigung der einzelnen kirchlichen Feiertage ist eine innerkirchliche Angelegenheit. Die Wertung, welche Feiertage besonders hohen religiösen Rang haben und auf welche Quelle oder welches Herkommen dieser sich gründet, bleibt der jeweiligen Kirche vorbehalten. Dem Staat kommt bei der Abwägung

der zahlreichen im Feiertagsrecht zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ein Auswahlrecht hinsichtlich der Zahl der Feiertage und in Wahrung der Sinngebung kirchlicher Feiertage eine Gestaltungsfreiheit in bezug auf die Intensivität des Feiertagschutzes zu.

B) Urteil des *Bundesverwaltungsgerichts* vom 7. Sept. 1981 zum verfassungsgesetzlich gebotenen besonderen Schutz der *Sonntage* und staatlich anerkannten *Feiertage* (1 C 43.78) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 1199):

Leitsätze:

1. Der durch Art. 140 GG i.V. mit Art. 139 WRV verfassungsgesetzlich gebotene besondere gesetzliche Schutz der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage reicht über den durch die allgemein ordnungsbehördlichen und polizeilichen Befugnisse abgegrenzten Schutzbereich hinaus. Er soll die Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung schützen.

2. Der gesetzliche Schutz der Sonntage und staatlich anerkannten Feiertage umfaßt insbesondere Verbote von Tätigkeiten oder Veranstaltungen, die mit der verfassungsrechtlich festgelegten Zweckbestimmung dieser Tage als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erholung nicht vereinbar sind.

14. Kirchenbaulasten

Urteil des *Verfassungsgerichtshofs* für das Land *Nordrhein-Westfalen* vom 16. April 1982 zur Verfassungsmäßigkeit *örtlicher Kirchenbaulasten* (17/78) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 1043f.; ABl Paderborn 125 [1982] 130–133):

Leitsätze:

1. Der VerfGH kann auch die Vereinbarkeit von öffentlichem Gewohnheitsrecht mit der LV überprüfen.

2. Die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung ist durch die über Art. 140 GG

inkorporierten sog. Kirchenartikel der WRV eingeschränkt, so daß Gemeinden auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage beruhende Kirchenbaulasten nur gegen Entschädigung beseitigen können.

15. Befristung von Lehraufträgen

Urteil des *Bundesarbeitsgerichts* vom 14. Jan. 1982 zu den Grenzen zulässiger *Befristung von Lehraufträgen* (2 AZR 254/81) (JZ 37 [1982] 109*; NJW 35 [1982] 1478f.):

Leitsätze:

1. Die im Rahmen von Lehraufträgen beschäftigten Lehrer mit einer Wochenunterrichtszeit von 13 Stunden oder weniger sind keine freien Mitarbeiter, sondern Arbeitnehmer.

2. Soweit die einzige Erwerbsquelle dieser Lehrer die unfreiwillige Teilzeitbeschäftigung ist, sind sie nicht weniger schutzbedürftig als andere teilzeitbeschäftigte Lehrer, auf deren Arbeitsvertrag die Bundesangestelltentarifordnung anzuwenden ist. Deshalb gelten für sie auch die von der Rechtsprechung entwickelten Rechtsgrundsätze für die Befristung von Arbeitsverträgen.

16. Änderung der Satzung eines Vereins

Beschluß des *Oberlandesgerichts Frankfurt a. M.* vom 9. März 1982 zur Unzulässigkeit der Bestimmung der Satzung eines Vereins, wonach *Änderungen* seiner Satzung ausschließlich *durch Rechtsverordnungen* einer *Kirchengemeinschaft* erfolgen (20 W 577/81) (JZ 37 [1982] 105*).

17. Konfirmationskosten

Urteil des *Oberlandesgerichts Stuttgart* vom 11. Juni 1982 zur Frage, ob *Konfirmationskosten* regelmäßig einen *Sonderbedarf* darstellen (15 UF 53/82 UK) (FamRZ 29 [1982] 1114f.):

Leitsatz:

Konfirmationskosten stellen regelmäßig keinen Sonderbedarf dar.

18. Kindergarten

Urteil des *Landgerichts Mannheim* vom 23. März 1982 zur Frage, ob ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Kindergartenvertrages vorliegt bei gelegentlichen epileptischen Anfällen des Kindes (4 O 31/81) (FamRZ 29 [1982] 834; NJW 35 [1982] 1335f.):

Leitsatz:

Im Rahmen eines mit einem kirchlichen Kindergartenträger auf bestimmte Dauer geschlossenen privatrechtlichen Dienstvertrags über die Aufnahme und Betreuung eines Kindes stellt es mit Rücksicht auf die vereinbarten Erziehungsziele („Hinführung zur Selbständigkeit, Gemeinschaftsfähigkeit und Lernfreude“; „ganzheitliche Förderung... durch... Einübung in die tägliche Lebenssituation“) und aufgrund des aus dem öffentlichen Recht (Art. 1 I, 20, 28 GG, § 10 SGB-AT) in die Vertragsbeziehung einwirkenden Gebots zur Integration Behinderter in die soziale Umwelt für den Kindergartenträger keinen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne des § 626 I BGB dar, wenn das in den Kindergarten aufgenommene Kind gelegentlich kurzdauernde epileptische Anfälle hat.

19. Lehrer an Ersatzschulen

Urteil des *Bundesgerichtshofs* vom 6. April 1982 zur Frage des *Versorgungsverhältnisses* für Lehrer an Ersatzschulen, die bei Auflösung ihrer Schule in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurden (VI ZR 12/79) (JZ 37 [1982] 107*):

Leitsatz:

Für Lehrkräfte an Ersatzschulen im Land Nordrhein-Westfalen, die den beamteten Lehrkräften an staatlichen Schulen vertraglich gleichgestellt sind, wird im Falle ihrer Versetzung in den einstweiligen Ru-

hestand bei Auflösung ihrer Schule ein privatrechtliches Versorgungsverhältnis zu der Ersatzschule begründet, die der Kultusminister zum Träger dieser Versorgungslasten bestimmt.

20. Ehescheidung

Beschluß des *Bayer. Obersten Landesgerichts* vom 25. Febr. 1982 über die Frage der *Anerkennungsfähigkeit* einer im Ausland ausgesprochenen *Privatscheidung* (Verstoßung nach libanesischem Recht) (BReg. 1 Z 139/81) (FamRZ 29 [1982] 813):

Leitsatz:

Ob die private Ehescheidung eines deutschen Mannes im Ausland von seiner ausländischen Ehefrau grundsätzlich schon an der Vorschrift des Art. 17 I EGBGB i.V.m. § 1564 BGB scheitern muß, bleibt offen. Eine private Ehescheidung (hier: Verstoßung – talaq nach libanesischem sunnitisch-moslemischen Recht) verletzt jedenfalls den Grundsatz des rechtlichen Gehörs und verstößt demzufolge gegen den deutschen ordre public, wenn sie ohne Wissen und gegen den Willen der Ehefrau im Ausland (hier: Beirut/Libanon) vom deutschen Ehemann durchgeführt worden ist und die Ehefrau ihr auch im Anerkennungsverfahren widerspricht; eine solche Privatscheidung ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht anerkenungsfähig, auch wenn die ausländische (hier: libanesische) Ehefrau selbst die Scheidung vor einem deutschen Gericht erstrebt.

21. Denkmalschutz

A) Urteil des *Verwaltungsgerichtshofs* von *Baden-Württemberg* vom 30. Okt. 1981 zum Begriff der Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz (8 S 391/81) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 1151).

Leitsätze:

1. Der Begriff der Beeinträchtigung im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 3 DenkmalSchG

setzt voraus, daß infolge der baulichen Veränderung eine negative Auswirkung auf das Erscheinungsbild des Denkmals im Sinne einer Störung vorliegt.

2. Zur Zulässigkeit einer Markise an einem Ladengeschäft in der Nähe eines Kulturdenkmals.

B) Urteil des *Bayer. Verwaltungsgerichtshofs* vom 9. Nov. 1981 zur Versagung der Genehmigung eines *Flächennutzungsplans* wegen Verletzung des Abwägungsgebots – Nichtberücksichtigung überwiegender Belange des *Denkmalschutzes* (14 B 80 A. 1186) (Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 497–499):

Leitsätze:

1. Versagung der Genehmigung eines Flächennutzungsplans unter Auflagen.

2. Verletzung des Abwägungsgebotes wegen Nichtberücksichtigung überwiegender Belange des Denkmalschutzes.

3. Keine Anwendung des § 155 6 BBauG bei Verpflichtungsklage der Gemeinde.

22. Schulwegkostenfreiheit

Urteil des *Bayer. Verwaltungsgerichtshofs* vom 10. Mai 1982 zum Anspruch auf *Schulwegkostenfreiheit* für im Rahmen einer zweiten Berufsausbildung die *Berufsschule* besuchende Auszubildende (7 B 81 A. 1821) (Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 599–601):

Leitsatz:

Auszubildende, die im Rahmen einer zweiten Berufsausbildung die Berufsschule besuchen, ohne Umschüler im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu sein, haben als Berufsschulberechtigte in den Grenzen des in Bayern geltenden Rechts Anspruch auf Schulwegkostenfreiheit.

23. Aufnahme akademischer Titel in den Reisepaß

Beschluß des *Bayer. Verwaltungsgerichtshofs* vom 11. Mai 1982 zur Frage, ob eine

Verpflichtung bestehe, *akademische Titel* in den *Paß* aufzunehmen (21 B 81 A. 504) (Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 534f.):

Leitsätze:

1. Paßinhaltsbestimmung nur durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift entspricht noch rechtsstaatlichen Grundsätzen.

2. Keine Verpflichtung, akademische Titel in den Paß aufzunehmen.

3. Allgemeine Eintragungsfähigkeit von Doktor-Titeln verstößt nicht gegen Gleichbehandlungsgrundsatz gegenüber anderen akademischen Graden (hier: Dipl.-Ing.).

24. Baulast

Urteil des *Bayer. Verwaltungsgerichtshofs* vom 18. Juni 1982 zur Frage der *staatlichen subsidiären Baulast* für den Zugang zu einem Pfarrhaus (7. B – 475/79) (Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 689–692):

Leitsätze:

1. Die zwischen der Ev.-Luth. Kirche in Bayern und dem Freistaat Bayern vereinbarten Baupflichtrichtlinien vom 4./28.12.1962 (KMBI. 1963, 264. i.d.F. vom 19.3./12.5.1971, KMBI. 994) geben dem Baulastberechtigten als Vertrag zugunsten Dritter u.a. Anspruch grundsätzlich nur auf *einen* Zugang zu dem unter die Baulast fallenden Pfarrhaus.

2. Zur Fortgeltung kirchenbaulastrechtlicher Vorschriften aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des BGB, insbes. zur Fortgeltung des Generalartikels VIII Nr. 4 der Markgräflisch-Brandenburgischen Konsistorialordnung vom 21.1.1594 und des Preußischen Allgemeinen Landrechts (PrALR) in den Gebieten der ehemaligen Fürstentümer Ansbach und Bayreuth.

3. Zur Zubehör-(Pertinenz-)eigenschaft einer vom öffentlichen Wegenetz zum Platz um die Kirche (Kirchengrundstück) führenden Treppe nach PrALR.

4. Eine Patronatsbaupflicht kann im Anwendungsbereich des PrALR durch die tatsächliche Erfüllung (Wendung mehrerer Baufälle) über ihren gesetzlichen Umfang

hinaus erweitert werden. Als Rechtsgrundlage kommen Observanz oder erwerbende Verjährung (Ersitzung) in Frage.

5. Zu den Voraussetzungen einer Observanz und einer Ersitzung in bezug auf die Erweiterung der Patronatsbaupflicht.

25. Absenzregelung in der Kollegstufe

Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 21. Juni 1982 zur Absenzenregelung in der Kollegstufe des Gymnasiums (7 N 81 A. 62) (Bayer. Verwaltungsbl. 113 [1982] 562–565):

Leitsatz:

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet es, in Sanktionsregelungen bezüglich der Abwesenheit vom Unterricht in der Kollegstufe eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Fälle einer von den Schülern nicht zu vertretenden Abwesenheit vorzusehen.

26. Politische Werbung in Schulen

Urteil des Bayer. Verwaltungsgerichtshofs vom 8. Febr. 1982 zur Zulässigkeit politischer Werbung im Schulbereich (hier: Tragen von Plaketten) und zu den Voraussetzungen für die Verhängung von Schulstrafen – Fall Schanderl – (7 B 80 A. 2243, 2244, 2245) (Deutsches Verwaltungsbl. 97 [1982] 457–459).

PERSONALNACHRICHTEN

1. Neue Ordensobere

Am 9. Juli wurde im Provinzialhaus der Maristen-Schulbrüder in Furth bei Landshut die 1. Sitzung des 6. Provinzialkapitels abgehalten. Es nahmen 27 gewählte Vertreter der Provinz und der neugewählte Provinzial daran teil. Letzterer übernahm dabei offiziell sein Amt, das er wegen der schweren Erkrankung seines Vorgängers,

F. Helmut Peter (55), bereits seit Ende Februar stellvertretend ausgeübt hat.

Neuer Provinzial ist für drei Jahre F. Heinrich Schamberger, geboren 1935 in Kötzing, Diplom-Sportlehrer und Religionslehrer. 1954 legte er die erste Probe ab und 1961 die Ewige Probe. 1970/71 verbrachte er ein Studienjahr zur theologischen Weiterbildung in Rom. Nach fünfjähriger Amtszeit als Direktor im Studienheim St. Josef in Cham und ein Jahr als Superior im Provinzialhaus Furth wurde er zum Provinzial gewählt und von den Generalobern dazu bestätigt. Die deutsche Ordensprovinz der Maristen-Schulbrüder zählt z. Z. rund 90 Brüder, die in 6 Niederlassungen tätig sind: Furth bei Landshut, Cham, Mindelheim, München, Recklinghausen und Vaduz im Fürstentum Liechtenstein. (Fr. Simon Hochspach).

Der 61jährige aus Neuss/Rhein stammende Trappistenpater Klaus Jansen ist vom Konvent der oberösterreichischen Trappistenabtei Engelszell zum neuen Abt gewählt worden. P. Jansen war während des Zweiten Weltkrieges Jagdflieger und kam als Spätberufener zum Ordensstand (DDKK 19, n. 7/8, Juli/August 1983, S. 27).

Zum neuen Provinzial der Herz-Jesu-Priester in Deutschland wurde Pater Dr. Bernard Bothe SCJ bestellt.

Am 2. Juli 1983 hat der Konvent der Abtei Mariawald Pater Meinrad Behren OCSO zum Abt gewählt. Der neue Abt (67) hat in der Trappisten-Abtei Mariawald am 30. Juli von Bischof Dr. Klaus Hemmerle die Weihe empfangen (KNA).

P. Bonaventura Henrich (55) wurde auf dem Provinzialkapitel der deutschen Minoriten in Würzburg als Provinzial wiedergewählt (KNA).

Sr. M. Ursula Müller, bisher Generalvikarin ihrer Kongregation, wurde in Würzburg vom Generalkapitel der Kongregation der Schwestern des Erlösers als Nach-

folgerin von Sr. M. Gertrud Stegmann zur neuen Generaloberin gewählt (KNA).

P. Lanfranco Serrini (59), bisher Generalsekretär seines Ordens, wurde in Assisi als Generalminister der Franziskaner-Minoriten gewählt. Er ist der 116. Nachfolger des hl. Franziskus (KNA).

Sr. Ursula Frankiewicz (56) wurde vom Generalkapitel der „Grauen Ursulinen“ in deren Mutterhaus in der polnischen Stadt Pniewy Szamotulskie bei Posen zur neuen Generaloberin gewählt (KNA).

P. Rénaud Hébert, geboren 1939 in Kanada, wurde zum neuen Generalobern der Eudisten gewählt. Die Kongregation, gegründet 1643, zählt 475 Mitglieder (L'Osservatore Romano n. 176 v. 1./2. 8. 83).

Die Lyoner Missionsgesellschaft für Afrika (SMA) wählte P. Patrick J. Harrington zum neuen Generalsuperior. Die Gesellschaft wurde 1856 gegründet und zählt 1347 Mitglieder.

P. José Gamarra wurde zum neuen Generalobern des Ordens der Trinitarier gewählt. Der Orden, gegründet im Jahre 1198, zählt 603 Mitglieder.

Die Glenmary Heimat-Missionare wählten P. Frank Ruff zum neuen Generalsuperior. Die Kongregation wurde 1939 in USA gegründet und hat 115 Mitglieder.

Der Irländer P. Martin Nolan OSA wurde zum neuen Generalobern der Augustiner gewählt. Der Augustinerorden wurde im Jahre 1244 gegründet und zählt derzeit 3397 Mitglieder.

P. Damian A. Byrne OP, zuletzt Provinzial in Irland, wurde vom Generalkapitel der Dominikaner am 2. September zum neuen Generalmagister des Ordens gewählt. Der Dominikanerorden wurde im Jahre 1216 vom Papst approbiert und hat derzeit rund 7000 Mitglieder.

Die polnische Schwester Bonifilia Brzeska (49) wurde vom 29. Generalkapitel der

Töchter der Göttlichen Liebe in Wien zur neuen Generaloberin der Kongregation gewählt (L'Osservatore Romano n. 173 v. 29.7.83).

Die 33. Generalkongregation des Jesuitenordens wählte am 13. September 1983 P. Peter-Hans Kolvenbach zum neuen Generalobern. Pater Kolvenbach, geboren am 30. November 1928 in Druten (Niederlande), ist der 28. Nachfolger des hl. Ignatius. Durch lange Jahre lehrte er als Professor an der St. Josephs-Universität in Beirut; seit 1981 war er Rektor des Päpstlichen Orientalischen Instituts in Rom (L'Osservatore Romano n. 211 v. 14.9.83).

Sr. Benedikta Köttler (52), bisherige Provinzialoberin der Katharinenschwestern in Münster, wurde in Grottaferrata/Italien zur neuen Generaloberin des Ordens gewählt (KNA).

2. Berufung in die Hierarchie

P. Werner Franz Siebenbrock SVD (45), Steyler Missionar aus Münster und seit 1966 in Brasilien tätig, wurde zum neuen Bischofsvikar in Rio de Janeiro ernannt (KNA).

Zum Tit.-Bischof von Bolsena und Pro-Bibliothekar der Heiligen Römischen Kirche wurde der Österreicher Don Alfons Stickler SDB, bisher Präfekt der Vatikanischen Bibliothek, ernannt (L'Osservatore Romano n. 207 v. 9.9.83).

3. Berufungen und Ernennungen

Sr. Dr. Gerburg E. Vogt SAC, Leiterin des Projekts Bildschirmtext der Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz, wurde für vier Jahre als Vertreterin der Kirchen in das Kuratorium der Bildschirmtext-Anbietervereinigung gewählt (KNA).

Pater Dr. Ludger Feldkämper (46), Steyler Missionar, wurde von der Katholi-

schen Weltföderation für das Bibelapostolat für sechs Jahre zu deren Generalsekretär gewählt (KNA).

Zu Mitgliedern der Kongregation für die Glaubensverbreitung wurden ernannt: P. Salvatore Calvia, Generalsuperior der Combonianer; P. Fedele Giannini, Generalsuperior der Mailänder Missionsgesellschaft; Fr. José Pablo Basterrechea, Generaloberer der Schulbrüder von La Salle (AAS 75, 1983, 538).

Zu Mitgliedern der Päpstlichen Kommission für die Pastoral am Menschen unterwegs wurde u. a. ernannt: Msgr. Francisco José Cox Huneeus, Alt-Bischof von Chillán und Sekretär des Päpstlichen Rates für die Familie (Mitglied des Säkularinstitutes Schönstatt); P. Marcello Zago OMI, Sekretär des Sekretariates für die Nicht-Christen; P. Jordan Gallego Salvadorés OP, Sekretär des Sekretariates für die Nicht-Glaubenden (AAS 75, 1983, 594).

P. Marcello Zago OMI, Sekretär des Sekretariates für die Nicht-Christen, wurde zum Konsultor des Sekretariates für die Nichtglaubenden ernannt (AAS 75, 1983, 594).

P. Pierre Duprey WV, Sekretär des Einheitssekretariates, wurde zum Konsultor der Kongregation für die Glaubenslehre ernannt (AAS 75, 1983, 594).

P. Marino Maccarelli OSM wurde zum „Promotor Iustitiae“ bei der Kongregation für die Glaubenslehre ernannt (AAS 75, 1983, 594).

Msgr. Edouard Gagnon (Sulpizianer), Tit.-Erzbischof von Iustiniana prima, wurde zum Pro-Präsidenten des Päpstlichen Rates für die Familie ernannt (AAS 75, 1983, 672).

4. Auszeichnung

Prälat Dr. Heinrich Ewers (77), emeritierter Dekan der „Römischen Rota“, wurde mit dem Großen Verdienstkreuz mit

Stern des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Das Verdienstkreuz Erster Klasse erhielten die Generaloberin der Schwestern unserer Lieben Frau, Sr. Raphaelita Anna Boeckmann, der Generaloberer des Pallottinerordens, P. Ludwig Münz (62), sowie die Generaloberin der englischen Fräulein, Sr. Immolata Elisabeth Wetter (69). Mit dem Bundesverdienstkreuz am Bande wurde außerdem der Chefredakteur der deutschsprachigen Wochenausgabe des „L'Osservatore Romano“, Elmar Bordfeld (42), geehrt (KNA).

5. Heimgang

Nach schwerem Leiden verstarb 71jährig und im 50. Jahr seiner Probe Pater Angelus Thaler, Exprovinzial der Barmherzigen Brüder. Der Lebensweg des Verstorbenen begann in Otterzhofen bei Riedenburg (Oberpfalz). 1932 trat er bei den Barmherzigen Brüdern ein. Von 1971–1974 war er Provinzial. Der Verstorbene wurde in Reichenbach beigesetzt (RB n. 26 v. 26. 6. 83, S. 27).

Am 27. Juli 1983 verstarb in Frankreich P. Joseph Lecuyer CSSp, von 1968 bis 1974 Generalsuperior der Spiritaner; zuletzt Spiritual im Päpstlichen Französischen Seminar (L'Osservatore Romano n. 173 v. 29. 7. 83).

Am 10. August 1983 starb plötzlich und unerwartet in Abenberg der geistliche Beirat der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands, Herr P. Rolf Silberer SJ. Er stand im 54. Lebensjahr und im 33. Jahr seines Ordenslebens. Seit 1972 war P. Silberer geistlicher Beirat der VOD.

Im Alter von 90 Jahren starb am 6. September 1983 in Irland P. Francis Griffin CSSp, von 1950 bis 1962 Generalsuperior der Spiritaner (L'Osservatore Romano n. 208 v. 10. 9. 83).

R.I.P.

Joseph Pfab